

13954

Kampffurzer

Og 10002

VI. 333.

16

Kurze Geschichte
der ältern deutschen
Nationalverfassung,
der
Entstehung und Aufnahme
deutscher Städte,
und der Abkunft
ihrer
ersten Bewohner.

Ein Versuch
von
G. P. H. Norrmann
Lehrer und Aufseher der Handlungs = Akademie.



Hamburg,
bey W. G. Hoffmann, 1782.



67 A 4597

HK

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)



Den sämtlichen
Hochansehnlichen
Mitgliedern
Eines Hochblblichen
Collegii Scholarchalis

meinen
Hochzuverehrenden Herren
und
Hochgeneigten Gönnern.

X

© 1711

Verordnungen

Wittgenstein

Einige Nachrichten

Collegii Scholarchalis

1711

Verordnungen

und

Wittgenstein

X



Den

Hochedelgeböhrnen, Hoch- und Wohlweisen
Herren Senatoren.

Herrn Johann Anderson, J. U. D.

Protoscholarch.

Herrn Franz Anthon Wagener, J. U. L.

Herrn Martin Dörner.

Herrn Christian Hanfer.

Den

Hochwürdigem und Hochehrwürdigem

Herrn Hauptpredigern.

Herrn Johann Dieterich Winckler, SS.

Theol. D. und E. Hochehrw. Minist. Sen.

Herrn Johann Melchior Goeze.

Herrn Christian Ludewig Gerling, SS.

Theol. D.

Herrn Christoph Christian Sturm.

Herrn Johann Jakob Rambach.

X 2

Den

Hochachtbaren und Ehrbaren
Herren Oberalten

Herrn Lucas Hinrich Eding, Praeses.

Herrn Julius Peter Stampeel, Vice-Praeses.

Herrn Christian Rohde.

Herrn Johann Christian Giese.

Herrn Matthias von Döhren.

Herrn Paul Hinrich Trummer.

Herrn Vincent Bulle.

Herrn Nicolaus Adolph Schmid.

Herrn Johann Lustig.

Herrn Johann Conrad Klünder.

Herrn Thomas Hoffmann.

Herrn Johann Georg Feistkorn.

Herrn Philipp Schlüter.

Herrn Carl Lieb Amstink.

Herrn Johann Gottlieb Gerhard.

Hochedelgebohrne, Hochgelahrte,
Hoch- und Wohlweise,
Hochwürdige und HochEhrwürdige,
Hochachtbare
Hochzuverehrende Herren und
Hochgeneigte Gönner,

Die bloße mündliche Versicherung, daß ich in denjenigen Kenntnissen, welche zu dem durch Dero weise Ueberlegungen so sehr veränderten Zweck des dritten Lehramts an dem hiesigen Johanneum erfordert werden, allen mir möglichen Fleiß angewandt habe, sowohl bey meinen Schul- und akademischen Studien, als auch im Vortrage derselben während der vier Jahre, die ich nunmehr als Lehrer bey der hiesigen Handlungs-Akademie zugebracht, schien mir nicht hinlänglich zu seyn, um mir bey der hohen Versammlung, welcher die Sorge für unser Gymnasium und Johanneum anvertraut ist, auch für meine Person einige günstige Aufmerksamkeit ehrerbietigst anzubieten. Ich wage es daher, Ihnen, Hoch- und Wohlweise, Hochwürdige und HochEhrwürdige, Hochachtbare Herren, hiermit eine historische Probeschrift zu überreichen, in welcher ich

gesucht habe, so gut es meine Kräfte verstaten,
die Art zu zeigen, wie ich bis dahin in meinen
Studien überhaupt die Quellen und Hülfsmittel
sorgfältig benützt, und fortdauernd auf die
neuern Untersuchungen aufmerksam gewesen, mit
welchen von Zeit zu Zeit die historischen philoso-
phischen und philologischen Wissenschaften berei-
chert werden. Davon geben die gegenwärtigen
Blätter zwar nur eine einseitige Vorstellung, ich
werde aber in der Folge unablässig bemüht seyn,
durch andere Arbeiten zu beweisen, wie sehr ich
wünsche, meiner mir so sehr schätzbaren Vater-
stadt überhaupt, und dem Johanneum insonder-
heit, in welchem ich selbst zwölf Jahre lang den
Unterricht jeder Classe genossen, mit denjenigen
Kenntnissen zu dienen, welchen ich mich vorzüg-
lich gewidmet habe. Das Studium der histori-
schen, philosophischen und philologischen Wissen-
schaften war von meiner frühen Jugend an vor-
züglich in der Absicht der Gegenstand meines Flei-
ses, um damit beym Unterricht in höhern Lehr-
anstalten nützen zu können, und sie überhaupt
durch sorgfältige Rücksicht auf diejenigen Theile
derselben, die in allen Verhältnissen des bürger-
lichen Lebens unentbehrlich sind, solchen jungen
Leuten besonders wichtig und angenehm zu ma-
chen

chen, deren Bestimmung ihnen größtentheils in männlichen Jahren die Anordnung und Besorgung mancherley Anstalten und Geschäfte in einem freyen bürgerlichen Staat, wie der unsrige ist, zur Pflicht macht. Es sey mir noch erlaubt dieses hier anführen zu dürfen: ich hatte das Glück, sieben Jahre lang vor meinen akademischen Studien, während meines Aufenthalts in den obern Classen des hiesigen Johanneum, und in dem drittheilbjährigen Besuch der Vorlesungen auf dem Gymnasium, durch den Unterricht in sehr vielen hiesigen angesehenen Familien, mich zu diesem Zweck vorzubereiten und nun vier Jahre lang bey meinen bisherigen Beschäftigungen, in Ansehung der Methode des Vortrags wissenschaftlicher Kenntnisse für junge Leute von mancherley Alter, Nationen, Abkunft und Bestimmung, so wie in Aufsicht und Bildung des moralischen Charakters derselben, und gehöriger Leitung ihres Fleisses, die nöthigen Erfahrungen zu sammeln, die demjenigen unentbehrlich sind, der bey dem Unterricht auf Gymnasien und Schulen mit Nutzen arbeiten will, vorzüglich wenn die Zuhörer auf denselben für so verschiedene Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens bestimmt sind, wie dies bey uns der Fall ist.

Mit

Mit diesen Vorstellungen wünsche ich mich
der hohen Versammlung, welche den Ausspruch
thun wird, empfehlen, und Hochdieselbe um Ent-
schuldigung des Besuchs bitten zu dürfen, welches
mir jetzt die Veranlassung giebt, persönlich die
vollkommenste Verehrung und Ergebenheit zu be-
zeugen, mit der ich, nebst dem Wunsche des besten
von Gott gesegneten Erfolgs Dero ruhmwür-
diger Bemühungen und Arbeiten, für immer
seyn werde.

Hochedelgebörne, Hochgelahrte,

Hoch- und Wohlweise,

Hochwürdige und HochEhrwürdige,

Hochachtbare,

Hochzuverehrende Herren und

Hochgeneigte Gönner

Dero

gehorsamst-ergebenster Diener

Hamburg,

G. V. S. Norrmann.

im Junius 1782.

S. 1.

Art der Behandlung der deutschen Geschichte.

Deutsche Geschichte, und deutsches Staatsrecht sind in diesem Jahrhundert, und vorzüglich in den letzten Jahren, mit solchem Fleiß und Untersuchungsgeiste bearbeitet, daß wir den Ausländern wohl Werke entgegenstellen können, die ihrer Aufmerksamkeit in eben dem Grade werth sind, womit der Deutsche, oft zum Nachtheil des Verdienstes seiner Mitbürger, die ihrigen aufgenommen hat. Es ist nicht der Zweck dieser wenigen Blätter, die Theile auszuzeichnen, die bis jetzt am sorgfältigsten bearbeitet sind, aber wohl nöthig zu bemerken, daß beydes, deutsche Geschichte und deutsches Staatsrecht, doch erstere vorzüglich, noch nicht aus jedem Gesichtspunkt bearbeitet worden, und noch bey weitem nicht genug geschehen ist, um die Cultur, Verfassung, Sitten und Gesetze der ersten Perioden genau erläutern zu können. Man ist freylich überall, nicht blos von der Behandlung einzelner Perioden der Geschichte, sondern auch, da Geschichte und Verfassung in unzertrennlicher Verbindung mit einander stehn, vorzüglich von einer genauen Untersuchung und Erläuterung dieser letztern ausgegangen, um so die Beschreibung der Vorfälle in einzelnen Provinzen, ihrer Verfassung und deren Abänderung, in die Erzählung der Veränderungen und Revolutionen des deutschen Staats, als des Ganzen, einweben zu können. Mit welchem äusserst mühsamen und



anhaltendem Fleiße, mit welcher unermüdeten Sorgfalt im auffuchen, benutzen und erläutern der Urkunden, Dokumente, alter Geschichtsbücher u. s. f., dieses geschehen sey, beweist die Litteratur unserer Geschichte und des Staatsrechts. Daß daher jezt schon eine deutsche Geschichte, nicht blos als eine Beschreibung der Veränderungen unserer Staatsverfassung, wie sie denn bisher fast immer nur in der Rücksicht bearbeitet ward, sondern als eine Erzählung des Ursprungs und Fortgangs der Bildung der Nation, möglich sey, beweist ein Schmidt meisterhaft, in seiner Geschichte der Deutschen, die mit so vielem Geschmack, Untersuchungsgeiste und scharfsinniger Prüfung der Angaben gleichzeitiger Geschichtschreiber und Urkunden zeigt, wie Deutschland seine jezigen Sitten, seine Aufklärung, Geseze, Künste und Wissenschaften, hauptsächlich aber seine so sehr ausgezeichnete Staats- und Kirchenverfassung bekommen habe.

Nun aber läßt sich die älteste Verfassung der Nation so wenig aus alten Geschichtbüchern, wie aus Urkunden und Diplomen erläutern, weil die erste Entstehung des gesellschaftlichen Contrakts (Contrât social) in so entfernten Zeiten liegt, daß weder Sang, Sage noch Schrift sie den Nachkommen aufbehalten hat. Wie wird denn hier zu verfahren seyn? Es scheint darauf anzukommen, ob von dem Gange der Natur bey der ersten Entstehung eines Volks in mehrern Gegenden Spuren in seiner spätern Verfassung übrig sind, die auf eine ähnliche ältere und so auf die erste Entstehung zurückführen; darauf, ob man von der ersten Beschaffenheit des Wohnsitzes eines Volks noch einige Kenntniß habe, woraus der Ursprung seiner ältern Verfassung und deren allmähliche Abänderung angegeben und nun durch spätere Zeugnisse der Geschichtschreiber

schreiber bestätigt werden könne. Es ist längst erwiesen, daß die erste Verfassung und Bildung der Nation in einem sehr genauen Verhältnisse mit der Beschaffenheit, Cultur und Vertheilung des Bodens stehe, den sie bewohnt. Denn die Sitten und Geseze der Menschen richten sich nach den Bedürfnissen, welche die Natur des Bodens und der Lage eines Landes erweckt und befriedigt. Wenn nun die deutsche Geschichte aus diesem Gesichtspunkt bearbeitet werden sollte, so müßte vorher jedes deutsche Land nach seiner eigenthümlichen Verfassung, nach seiner besondern Gestalt in Erwerbung und Benutzung des Privateigenthums, vorzüglich unter den Landleuten, besonders beschrieben seyn, die Geschichte des Ganzen darauf gegründet, und der eigenthümliche Charakter der Nation in ihrer jedesmaligen Verfassung, mit der mannigfaltigen und öftern Abänderung ihrer verschiedenen Stände nach diesen gehörig bewiesenen Angaben im Ganzen gezeichnet werden. Aus diesem Gesichtspunkt wäre die deutsche Geschichte bis dahin noch wohl wenig in einzelnen Theilen, folglich noch weniger im Ganzen bearbeitet, aber neuerlich hat ein Wölfer *a)* mit großem Scharfsinn gezeigt, „daß die deutsche Geschichte eine ganz neue Wendung zu hoffen habe, wenn man die gemeinen Landeigenthümer als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgt; aus ihnen den Körper bildet, und die großen und kleinen Bediente dieser Nation als böse oder gute Zufälle dieses Körpers betrachtet, u. s. f. *b)* — und sein eigenes Werk, daß mit so sorgfältiger Aufsuchung der Entstehung der jezigen Verfassung einer deutschen Provinz, und mit solchem philosophischen Untersuchungsgeiste in Anwendung der daraus gezogenen Bemerkungen auf den Ursprung und die erste Verfassung der



ganzen Nation geschrieben ist, giebt den stärksten Beweis, daß die Folgen dieser Beobachtungen für die deutschen Geschichtsforscher äusserst wichtig sind und ein ganz neues Augenmerk zur Aufklärung des ersten Zustandes der Nation und ihrer ältern Verfassung, die über alle Annalen hinausgeht, angeben.

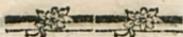
- a) Justus Möser's (hochfürstlich ösnabrückischen Justizraths) Ösnabrückische Geschichte. Erster und zweyter Theil. Mit Urkunden. Berlin 8. 1780.
 b) Möser I. c. Th. I, Vorrede. S. 12 sq.

§. 2.

Anwendung dieser Behandlungsart.

Es scheint, daß man von diesem letztern Gesichtspunkt, obwohl mit großer Ueberlegung und beständiger Rücksicht auf die äussern Verhältnisse gegen benachbarte Nationen, vorzüglich alsdenn ausgehen müsse, wenn man bestimmen will, wie nach und nach die verschiedenen Volksklassen unter den Deutschen entstanden, und mit welcher insonderheit die ersten Städte besetzt worden. Zwar haben wir eine Menge Abhandlungen über diese Materie, die mit einer sorgfältigen Aufsuchung aller darüber vorhandenen Zeugnisse der Annalisten und mit Beweisen aus einer Menge von Urkunden geschrieben sind; zum Theil ist beydes in andern Schriften erläutert, von deren Verfassern hier unter vielen andern nur ein Grotius, Hertius, Spannheim, Conring, Thomastus, Leibniz, Gruben, Struv, Schöpflin, Hontheim, Cramer, Strube, von Senckenberg, Scheid, Köhler, Böhmer, Gatterer, von Selchow genannt werden, aus deren schätzbaren Werken sich noch allerdings viele neue, oder von spätern Schriftstellern bey weitem nicht

nicht genug beachtete Erläuterungen nehmen lassen, weil sie mit einem tiefen Studium der besten Quellen geschrieben sind. Allein die meisten unter ihnen gingen von einer allgemeinen Angabe der Annalisten und Chronikenschreiber des 8ten und 12ten Jahrhunderts aus, und machten von der Verfassung in diesen Zeiten Schlüsse auf die Entstehung der Nation, ohne auf die erste Anlage der Natur zu sehen, dem Plane derselben von Anfang an zu folgen, und daraus die spätern Erzählungen und Angaben zu erläutern, so wie durch diese jene zu bestätigen. Ueberdem ist auch darauf zu wenig Rücksicht genommen, ob sich aus der ältesten Einrichtung und den ersten Gesetzen derjenigen deutschen Völkerschaften, die sich in Frankreich, England, der Schweiz und andern Gegenden niederließen, nicht noch Gründe zur Bestätigung oder Aufklärung der Verfassung bey den zurückgebliebenen Nationen finden ließen, und daher die ältere Geschichte der mit diesen verwandten Völker, so wie ihre Sitten und Gesetze nicht sorgfältiger zu untersuchen seyn mögte. So ist man auch fast allgemein von gewissen Begriffen und Vorstellungsarten ausgegangen, die entweder durch die Bekanntschaft mit den Römern, oder durch die nachmaligen römischen Ausdrücke der italienischen Rechtslehrer und Annalisten erst in spätern Zeiten aufkamen, nachher gewöhnlich und bald auch in die älteste Verfassung übergetragen wurden, wie sich dies insonderheit bey den Wörtern *servus*, *mancipium*, *familia*, und andern zeigt. Ferner, da manche Schriftsteller nur die Verfassung einzelner Provinzen und Städte, oder einzelner Volksklassen aus Urkunden erläuterten, so wurden ihre nur lokalen Beweise nachher von andern zur Unterstützung ihrer Behauptungen auf Fälle im allgemeinen



ausgedehnt, die wohl im Namen, aber nicht in der Sache, Zeit und den Umständen mit jenen übereinkamen. Daher kommt es denn, daß man oft dieselben Urkunden zur Bestätigung ganz entgegengesetzter Meinungen gebraucht findet, und unsere deutschen Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer bey den Erläuterungen über die Verfassung älterer und mittlerer Zeiten in ihren Behauptungen so getheilt sind, wenn nicht oft sogar sich einander gänzlich widersprechen. *)

Dies zeigt sich nun insonderheit in der Geschichte des Ursprungs der verschiedenen Stände unter den Deutschen, und der Abkunft der bürgerlichen und adelichen Bewohner deutscher Städte. Sollte der erste Ursprung so tief im dunkeln Alterthum liegen, daß es unmöglich ist, die Entstehungsart derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit anzugeben, und Folgerungen daraus zu ziehen, die von Nutzen seyn können? Oder ist vielleicht das Eigenthümliche jeder Nation unter den Deutschen in ihrer frühern Verfassung, in ihren ersten Gesetzen und Verbindungen bis dahin noch nicht hinlänglich untersucht? Beydes kann in diesem Fall als der Grund angegeben werden, da es in vielen Stellen der ersten Perioden unserer Geschichte noch an hinlänglicher Aufklärung fehlt. Diese Blätter sind indeß nur zu allgemeinen Anmerkungen über diese Materie bestimmt, und als ein umständlicherer Plan einer Abhandlung anzusehen, bey deren Ausarbeitung ein sorgfältiges Studium der Quellen und Hülfsmittel erfordert wird, die sich daher erst in der Folge versprechen läßt.

*) Wie sehr viel insonderheit ein sorgfältiges Studium der mittlern Verfassung zur Erläuterung der ältern Einrichtungen und Vorfälle, deren Folgen sie sind, beytrage, zeigen vorzüglich Meßers und Schmidts vortrefliche Werke.

Werke. Wenn aber nicht erst die ältere Verfassung derjenigen Provinzen, die nachher zu den fränkischen und schwäbischen Ländern gerechnet wurden, so wie die frühere Abänderung der Stände in den ehemaligen Wohnsitzen der Slaven u. a. sorgfältiger und mit einem Geiste untersucht werden, mit welchem ein Möser auf die älteste Verfassung des Stifts Osnabrück und seiner Unterthanen zurückgeht, und daraus Folgerungen auf die Entstehung der verschiedenen Volksklassen unter den Sachsen zieht, so läßt sich unmdglich mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen, in wie fern der Adel, Bürger und Landmann in den verschiedenen Gegenden Deutschlands nach einerley oder verschiedenen Rechten behandelt sey.

§. 3.

Älteste Verfassung unter den Deutschen.

In den ersten Zeiten, und noch lange hernach, da die Römer mit Deutschland bekannter wurden, war es von einer Menge kleiner Völkerschaften bewohnt, die, wie die ersten Beschreibungen der römischen Schriftsteller einstimmig beweisen, keine Könige, keine feste Vereinigung zu einem Staate hatten, und den Ackerbau wenig kannten, oder ihn nur als ein Subsistenzmittel trieben, die letzte Stufe zum gesellschaftlichen Leben, welchen die Noth sie erst zuletzt lehrte. a) Aber gewiß sind nicht alle diese verschiedenen Nationen in Ansehung der Art, wie sie den Ackerbau trieben, nach einerley Gesichtspunkt zu beurtheilen und die Nachrichten eines Cäsar und Tacitus können nicht auf alle ausgedehnt werden. Einige scheinen kein Landeigenthum gekannt zu haben; denn Cäsar b) sagt von den Sueven, daß keiner einen bestimmten Acker, oder eine gewisse Morgenzahl an Feldern, und



feste Grenzen seines Eigenthums habe, sondern jede Familie jährlich ein anderes Stück Land zum Anbau bekomme. Eben dieses führt auch Tacitus von einigen an c). Aber die ganze Einrichtung der Sueven, und ihre ausnehmend starke Kriegsverfassung, die Cäsar beschreibt, zeigen auf große Veränderungen, die nach und nach mit ihnen vorgegangen seyn müssen, so wie auch auf eine ungleich mehr formirte Nation, als die übrigen waren d). Ueberdem sagt Tacitus bestimmter von allen deutschen Nationen überhaupt, daß die Dorffschaften in einzelnen Wohnungen zerstreut waren, an Quellen, in Wäldern, auf schönen Ebenen e), die ringsumher einen freyen Platz hatten. Dieses ist Beweis genug von einem festen Sitz und Landeigenthum. Indeß würden alle Nachrichten römischer Schriftsteller, wenn deren auch noch so viele aus dem ersten Zeitalter über die Entstehung der deutschen Verfassung da wären, doch nicht hinlänglich seyn, um daraus sichere Schlüsse auf die Einrichtung späterer Zeiten zu machen. Hier ist es genug, als erwiesen anzunehmen, daß die Franken späterhin den Ackerbau trieben und Landeigenthum kannten, welches durch alle Annalisten, und selbst durch Geschichtschreiber anderer Nationen bestätigt wird, bey welchen sich in der Folge Deutsche niederließen f). Eben dieses gilt von den Sachsen, wenigstens von den Zeiten an, da Carl der Große sie seiner Herrschaft zu unterwerfen suchte. Allein in dieser Periode war die Verfassung im fränkischen Reich schon ganz anders, wie unter den Sachsen; jenes hatte schon eine ziemliche Zeit unter Regenten gelebt, bestimmte Stände, mehrere Geseze, überhaupt eine festere Staatsverfassung, die Carl der Große darauf auch gewissermaßen unter den Sachsen einführte. Bey den Franken

fanden

fanden sich Städte, aber nur am Rhein Ufer und der Donau, von den Römern erbaut, und zum Theil mit Bischümern versehen. Unter den Sachsen fand man deren, so wie unter den alten Deutschen überhaupt g), gar keine, weil diese sie als Anlagen wider die gemeine Freyheit ansahen; und dieser Gedanke mogte sich leicht so lange erhalten, bis das Christenthum eingeführt ward, und die Nation allmählig mehr Cultur bekam.

- a) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Thl. I. S. 21. Elemens d'Histoire generale par Millot. Tome 5. Histoire moderne. Premiere Epoque. Chap. IV. Leur gouvernement primitif fut une espece de democratie militaire, sous un générale, qui avoit ordinairement le titre de Roi.
- b) *Cæsar* de bello Gallico. L. 6. c. 21. Agricultura non student; majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum, aut fines habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui unà coierunt, quantum eis, et que loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. Eius rei multas afferunt causas: ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent: ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant: ne accuratius ad frigora atque æstus vitandos ædificent: ne qua oriatur pecuniæ cupiditas, qua ex re factiones dissensionisque nascuntur: ut animi æquitate plebem contineant, cum suas quisque opes æquari cum potentissimis posse videat.
- c) *Tacitus* de Situ Moribus et Populis Germaniæ c. 26. Agri pro numero cultorum, ab universis in vices occupantur: quos mox inter se secundum dignationem partiuntur: facilitatem partiendi camporum spatia præstant. Arva per annos mutant: et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine foli la-

bore contendunt, ut pomaria conferant, et prata separent, et hortos rigent. Sola terræ seges imperatur.

- d) Mörser zeigt dies umständlich in seiner Osnaabrückischen Geschichte. Thl. I. Abschn. I. S. 5 u. 6
- e) *Taciti Germania*, c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohærentibus ædificiis: suam quisque domum spatia circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive incitiam ædificandi.
- f) Die Geschichten der Schweizer, durch Johannes Müller. Erstes Buch, Boston 1780. 8. S. 114. Die Bevölkerung der Gegend (Lucern) scheint eine fränkische Anstalt. In allen fränkischen Orten war, ohne Unterschied in welchem Erdreich, Feldbau das Erste etc.
- g) *Taciti Germ.* c. 16. Nullas germanorum populis urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti cet. Und *Ammianus Marcellinus* l. 16 führt an: Germanos oppida, ut circumdata retiis iustra, declinare cet. *Taciti Historiar.* l. 4. c. 64. Igitur Tencteri, Rheno discreta gens, missis legatis, mandata apud concilium Agrippinensium edi iubent, quæ ferocissimus e legatis in hunc modum protulit: *Redisse vos — — —. Sed ut amicitia societasque nostra in æternum rata sit, postulamus a vobis, muros coloniarum, munimenta servitii detrahatis: etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur. Romanos omnes in finibus vestris trucidetis: haud facile libertas et domini miscuntur.*

§. 4.

Volksklassen der Deutschen.

In der Folge sehen wir die deutschen Nationen noch als Völkerschaften, in deren Character sich ein kriegerischer

scher Geist vorzüglich auszeichnet, die übrigens von ihren Heerden und vom Ackerbau lebten, aber doch schon gewisse Schritte zur Cultur machten, denn wir finden eine gesellschaftliche Verfassung unter ihnen, die sich auf Geseze gründete, zwar noch auf keine schriftlichen Verordnungen, aber doch auf bestimmte Gewohnheitsrechte. Nun aber fragt sich, ob wir die Bestandtheile der Nation, oder die verschiedenen Volksklassen unter ihnen kennen, oder aus den allgemeinen Angaben eines Cäsar und Tacitus, welche sie mit römischen Ideen schilderten, einigermassen bestimmen können?

Die bequemste, und bisher fast nur allein gebrauchte Methode ist die Voraussetzung: Alles bestand aus Herrn und Knechten. Aber dabey bleibt man gewöhnlich immer ohne Beweis stehen, oder stützt sich höchstens auf des Tacitus Worte, nicht auf dessen eigentliche Angabe, wie sie der Zusammenhang ergiebt. Wölfer *a)* hingegen geht auf den Ursprung dieser Volksklassen zurück, wie er in der ersten Anlage der Natur gegründet ist, erläutert und beweist ihn aus ältern und neuern Erfahrungen, und geht damit auch zugleich auf die ersten Grundsätze des gesellschaftlichen Contrakts zurück. Freilich gilt der größte Theil seiner Behauptungen nur von der ersten wahrscheinlichen Verfassung unter den Sachsen, doch läßt sich das allgemeine derselben unter vorsichtiger Einschränkung leicht auf die übrigen Völker, so wie auf die erste Anlage unter jeder Nation überhaupt anwenden.

Die Deutschen lebten in den ersten Zeiten frey und unabhängig, jeder in seinem Hause, denn Tacitus beschreibt sie als einzelne Wohner *b)*, und jeder hatte in seinem Hofe paternam majestatem, richtete über seine Angehörigen, war König und Priester *c)*.

Keiner



Keiner dieser einzelnen Wohner war abhängig von dem andern, aber die Sicherheit oder ein gemeinschaftlicher Vortheil machte bald eine genaue Vereinigung unter ihnen nothwendig. Daraus folgte nun ein Vergleich über gewisse Rechte, eine allgemeine Versammlung an gewissen Tagen, und die Wahl einiger Richter oder solcher Personen, denen sie die Aufrechthaltung und Bewahrung des Vergleichs und der gemeinschaftlich gewordenen Sachen anvertrauten. Eine andere Vereinigung war nothwendig, sich unter einander leben und Eigenthum zu sichern. Die ganze Nation bestand wahrscheinlich aus vielen solchen Vereinigungen unter benachbarten Wohnern. Jeder war zugleich, wenns zum Krieg ging, gebotener Soldat; jeder Hausvater ging selbst zu Felde, kam ohne Eid und ohne Sold, wenn er aufgefodert ward, denn er focht für seinen eigenen Heerd, unter einem gemeinschaftlich gewählten Anführer d).

In diesen Vereinigungen zeigen sich nur Freye; aber es war unter diesen, nicht blos nach mehreren Zeugnissen des Tacitus, sondern selbst zufolge älterer Geseze mehrerer deutscher Nationen, auch ein Adel e), der indeß damals eben nicht sehr zahlreich seyn konnte. Mit diesem verhält es sich unter allen freyen Völkern auf einerley Art. Das Verdienst zeichnet anfangs den vorzüglichen Mann, und, wenn er zu einiger Gewalt gelangt, bald auch seine Verwandte und Nachkommen aus. Folglich erwarben Gesezgeber, Richter, Heerführer, oder alle, die sich durch vorzügliche Thaten um irgend eine Nation verdient machten, und so auch die reichen oder mächtigen Landeigenthümer, ihrer Familie leicht größeres Ansehen, und gewisse Vorrechte im Volk f); oder die Officierstellen in der Nationalarmee wurden nach und nach

nach erblich g), die Güter, welche sie besaßen, dadurch zugleich einigermaßen erhöht, da der Sohn eines Heerführers oder Hauptmanns nicht leicht gerne zur gemeinen Reihe zurückkehrt h). Da dies der gewöhnliche Gang unter allen Nationen ist, so läßt sich einer dieser Umstände wohl nicht gut als die einzige Entstehungsart des Adels annehmen. —

Edle und Gemeine machten folglich den Körper der Nation aus. Diese letztern aber waren unabhängig von jenen, hatten gleiche Rechte mit ihnen und gleichen Antheil an den Nationalversammlungen i). Beide gehören folglich auf gleiche Art zu Einer Klasse, nemlich zur Klasse der Freyen.

a) Man sehe in dessen Ösnabrückischer Geschichte, Thl. I. den ganzen ersten Abschnitt.

b) Taciti Germania. c. 16.

c) Taciti G. c. 10. Si publice consulatur sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamilias precatus deos. Der Zusammenhang beweist es noch mehr, daß dies privatim — pater Familias vollkommen so zu verstehen sey.

d) Taciti G. c. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces exemplo potius, quam imperio; si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione præfunt. Ceterum, neque animadvertere, neque vincere, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permittitur: non quasi in poenam, nec ducis iussu; sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

e) Tacitus l. c. Reges ex nobilitate. c. 11. mox rex vel princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas. c. 13. Insignis nobilitas, aut magna patrum cet. c. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpet; plerique nobilium adolescentium petunt ultro cet., und in vielen andern Stellen.

f) Schmidt's

- f) Schmidts Geschichte der Deutschen. Thl. S. 41.
 g) Taciti G. c. 13. magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant.
 h) Müfers Osnabrückische Geschichte, Th. 1. Abschn. 1. §. 26.
 i) Taciti G. c. 11. De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — Ut *turbæ* placuit, confidunt armati. — Mox Rex, vel Princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate *suadendi* magis, quam *iubendi* potestate. C. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et Principes, qui iura per pagos vicosque reddant. *Centeni* singulis *ex plebe* comites, *consilium* simul et *auctoritas*, adsunt.

§. 5.

Abhängigkeit und Knechtschaft.

Diesen stehen nun alle diejenigen entgegen, die andern angehörten, oder unter irgend einer Gewalt und im Schutz standen. Dies sind folglich Eigene oder Hörige, die später hin unter dem allgemeinen Namen der Leute begriffen wurden, und da wir sie doch unmöglich alle für Leibeigene oder Servi nach römischen Ideen erklären können, so scheint dieser Ausdruck im Gegensatz der Freyen der schicklichste zu seyn a). Die Leibeigenschaft oder Knechtschaft macht überdem in den alten deutschen Rechten und Gewohnheiten nicht immer und allein den Gegensatz der Freyheit. So heißt z. E. Eigen oder Servus immer derjenige, der auf irgend eine Art im Dienste des Kaisers stand, und auch Ministerialis genannt wurden b), wie denn in spätern Zeiten auch die Herzoge und andere Große oder vom hohen Adel solche Ministeriales hatten c). Die ganze lehre der deutschen Knechtschaft

muß

muß überdem aus einheimischen, nicht aus fremden Ideen und Rechten erklärt werden, und selbst Tacitus verweist in seiner Beschreibung der deutschen Knechte schon darauf *d*). Diejenigen, welche selbst keine, oder nur kleine Stücke Landes hatten, sahen sich genöthigt, von reichen Landeigenthümern Felder in Pacht zu nehmen, und diese als Coloni zu bauen. Ihre Verbindlichkeit oder Gegenprästation ward bey dem damals noch unbekanntem oder seltenen Gebrauch des Geldes auf Dienste und Arbeiten oder Abgaben an Früchten bestimmt. Diese gingen nun nicht leicht von den Ländereyen, die sie einmal unter diesen Bedingungen bekommen hatten, wieder fort, weil sie sich, bey dem damaligen Mangel an allem Gewerbe in Handarbeiten oder in Vereitung roher Producte zum Verkauf, auf keine andere Art ihren Unterhalt zu erwerben wußten. Nach und nach ward dies leicht usurpirt, und der Pächter der Ländereyen mächtiger Freyen bald für sich und seine ganze Nachkommenschaft ein Eigenbesitzer. Dies ist ohne Zweifel der Ursprung der Knechte, die Tacitus *e*) beschreibt. Der kriegerische Deutsche überließ den Anbau seiner Ländereyen, die Wartung seiner Heerden den Frauen, Kindern, Alten und andern Unvermögenden in der Familie, und da diese nicht hinreichten, nahm man Pächter, die das Land für sich bauten, dem Eigenthümer desselben aber nur einen gewissen Tribut entrichteten, und diese nennt Tacitus *Servi*, schränkt aber bald darauf den Ausdruck sorgfältig ein, um die Härte desselben zu mildern *f*). Da aber nur der Landeigenthümer in der Nationalversammlung als Mann erschien, und bey einem Nationalkriege zu Felde zog, so konnten alle diejenigen, welche in Schutz und Dienst standen, dort nicht erscheinen, weil sonst ein freyer Mann auch

auch seine Knechte und Freigelassene für seine Richter hätte erkennen müssen, welches freye Völker nie duldeten. Nach Freigelassene kamen für ihre eigene Person nicht zum Genuß der Rechte freygebohrner Männer, und in der Nation nicht zu den Vorzügen derselben g). Erst in der Folge konnte nach deutschen Gesezen ein Freigelassener im dritten Grade die Rechte und Vorzüge der Freygebohrnen genießen.

- a) Man sehe auch Mößers Dsnabrückische Geschichte. Abschnitt I. S. 33.
- b) Strubens Nebenstunden. Th. 4. S. 371. Die Liberi, welche den Ministerialibus vorgingen, waren nicht nur freygebohrne Leute, die ausser aller besondern Verbindlichkeit gegen andere, als die ordentliche Obrigkeit lebten, sondern Freyherren. Das Wort Frey ward nur von denen im Herrn-, Grafen-, und Fürstenstande gebraucht. — Servi und Ministeriales wurden in der Folge alle Bediente genannt, die zum Theil im größten Ansehen lebten. S. Strube in Observat. Jur. et Hist. germ. obl. 2. S. 2.
- c) Scheids historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland p. 62. 63.
- d) Taciti G. c. 25. Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. I. S. 42. Zeumanns Geist der Geseze der Deutschen. c. 13. S. 1. 2. 3.
- e) Taciti G. c. c. servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur. *Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, iniungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur. Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum.* — Der Ausdruck ut colono beweist offenbar, Tacitus merke, daß er durch den Ausdruck servus deutschen Sitten einen römischen Namen gegeben, und ungeachtet einer genauen Beschreibung das eigentliche Verhältniß zwischen Freyen und

und abhängigen Leuten doch nicht genug nach deutscher Art angegeben.

f) *de Selchow*, de iuribus ex statu ingenuorum in germania pendentibus. c. 1. §. 9. 20. in dessen *Electis iuris germanorum &c.* Lipsiae 1771. S. 142 und 167. sq.

g) *Taciti* G. c. 25. Libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, *nunquam in civitate*; exceptis duntaxat iis gentibus, quæ *regnantur*. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros, impares libertini libertatis argumentum sunt.

§. 6.

Nationalarmee und Gefolge.

Bei einem Nationalkriege, der ein zahlreiches Heer verlangte, ward jeder Landeigenthümer aufgefodert, und jeder Freye, er mogte Nobilis oder Ingenuus seyn, mußte von seinem Hofe dienen. Wenn aber zu Hause alles ruhig war, begaben sich ihrer viele ins Gefolge eines der Vornehmern in der Nation a), deren jeder an fremden Kriegen und Händeln nach seinem Gefallen Antheil nahm. Diese setzten eine Ehre darinn, einen großen Haufen um sich zu haben, durch den sie im Frieden größere Achtung, im Kriege größere Macht erlangen konnten, und vielleicht wählten die jüngern Söhne der Edlen und Freyen, die sonst zu Hause keine Versorgung für sich sahen, diesen Weg, um im Gefolge den Dienst zu lernen, oder sich darinn hervorzuthun b). In diesem diente jeder, er mogte in der Nation einen festen Siz haben oder nicht, für die Ehre, und für Kost, Kleidung und Beute auf seines Herrn Pferd c). Die Nation bediente sich selbst gern der Gelegenheit, dem, der ein großes Gefolge hatte,

B

die

die Ausführung eines Krieges allein zu übertragen d), der eben dadurch eine größere Macht aus den edelsten und tapfersten der Nation unterhalten konnte. In das Gefolge eines tapfern Mannes begaben sich oft auch sogar solche, die von höherer Abkunft waren e). Hier zeigen sich also schon Spuren eines Lehnsystems. Wegen dieser willkürlichen Verbindungen ward aber der Nationaldienst leicht zurückgesetzt, und die Freyheit der Nation, oder der einzelnen Freyen litt dadurch wahrscheinlich un- gemein, je mehr die Gefolge nach und nach im Ansehen stiegen, denn diese wurden eben durch die immerwähren- den Fehden oder fremden Handel, zu denen sie auszogen, geübt. Die Nationalarmee hingegen oder der Heer- bann, der nur allein zur gemeinen Vertheidigung, und daher selten auszog, mußte dadurch im Ansehen verlich- ren, weil er schwerer aufzubieten, langsamer in Bewe- gung zu setzen und weniger geübt war. So findet sich also schon ein doppelter Kriegsstand in den ersten Zeiten unter den Deutschen, wovon der eine aufs Landeigenthum, der andere aber auf einen Dienst oder auf eine besondere Verbindlichkeit gegründet war. Im Nationaldienst war Ehre, im Gefolge hingegen Abhängigkeit und Unterwer- fung. Aber die mächtigen Anführer großer Gefolge machten sich die Nation nach und nach, indem sie dieselbe vertheidigten, leicht unterwürfig D. —

a) Taciti G. c. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat; plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum ali- quod gerunt: quia et ingrata genti quies, et faci- lius inter ancipitia clarescant, magnumque comita- tum non nisi vi belloque tuare.

b) Id. c. 13. Magna et comitum æmulatio, quibus pri- mus apud principem suum locus; et Principum, cui plurimi

plurimi et acerrimi comites. Hæc dignitas, hæ vires, magno semper electorum iuvenum globo circumdari; in pace decus, in bello præsidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat.

- c) Id. c. 14. Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque framæam. Nam epulæ, et convictus quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materia munificentia per bella et raptus.
- d) Manche hatten ein so starkes Gefolge, ipsa plerumque fama bella profligant.
- e) Id. c. 13. nec rubor nobilibus adolescentibus et principis inter comites aspici.
- f) Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. I. S. 36. 40. 41. Müllers Sächsische Geschichte, Th. I, Abschn. I. S. 33-36. und S. 44.

§. 7.

Ableitung der Nationalstände späterer Zeiten von den Volksklassen der alten Deutschen.

Dies sey genug vom Zustande der Nation in den ältesten Zeiten, bey welchem eine lebhafte Einbildungskraft ohnedem leichter von einer Hypothese auf die andere fällt, da die Nachrichten von demselben so kurz sind, als man Grund hat, in den folgenden Zeiten alles darauf zu bauen. Sie gehen nicht weiter, als uns im Allgemeinen mit der Verfassung der Nation, und mit den Bestandtheilen derselben, so wie mit der Eintheilung der Menschen unter den alten Deutschen überhaupt, bekannt zu machen. Die Freyen machten den Körper der Nation

aus, und diese waren wieder in Nobiles und Ingenui unterschieden. Duces waren nur Beamte, Anführer in der Nationalarmee, und Principes wurden nicht leicht andere, als die Häupter großer Gefolge genannt, die man denn bey der Wahl der Heerführer in gemeinen Kriegen wohl nicht überging. Nur bey den Eigenen oder Hörigen Leuten und Knechten, so wie bey denen, die im Gefolge stunden, war Abhängigkeit, denn sie standen im Dienst, und unter den Befehlen anderer. Aus dem angeführten aber folgt noch nicht, daß die Zahl der Eigenen oder Knechte so groß gewesen, wie sie von den meisten Geschichtschreibern angenommen wird. Dienst und Abhängigkeit ist keine Knechtschaft im gewöhnlichen Verstande des Wortes, und wenn auch alle, die im Nationalkriege nicht als freye Landeigenthümer erschienen und vom Gute dienten, sondern sich andern zum Schutz ergaben oder in deren Dienst standen, servi genannt werden, oder ihr Dienst servitium und mancipium heißt, so tragen wir nur römische Rechts-Ideen in diese Worte, die alle diejenigen nicht hatten, in deren Erzählungen aus den ersten Perioden der deutschen Geschichte wir sie finden. Es fehlte in den damaligen Zeiten an bestimmten Ausdrücken für diese Art der Verbindungen, und die Gewohnheit der Mönche, oder anderer, alles lateinisch zu schreiben, machte, daß endlich die Ausdrücke mancipium, servitium, familia von jeder Art der Verbindung, selbst zwischen Herzögen, Bischöfen, Grafen und Fürsten gebraucht wurden. —

Alle diejenigen Gründe, mit welchen Pottgießer a) die Behauptung zu bestätigen sucht, daß der größte Theil der Einwohner Deutschlands frühe schon aus Knechten und leibeigenen bestanden habe, und diese durch alle folgende

gende Kriege theils mit den Römern, theils zwischen den deutschen Nationen unter einander oder mit den benachbarten, fortdauernd sehr vermehrt worden, lassen sich leicht aus der Geschichte widerlegen. Er zeigt überdem nur *b*), daß durch die öftern Kriege viele gefangene Römer in die deutschen Länder gekommen sind, allein wie können daraus Schlüsse auf die ganze Nation gemacht werden? Sachsen ward oft verheert, und eine Menge seiner Einwohner nach Frankreich geführt, aber wo ist der Beweis, daß sie alle als Leibeigene behandelt worden? und überdem stand die Zahl derselben mit der ganzen Bevölkerung des Landes der Sachsen in keinem so großen Verhältniß. Alles, was ferner aus den vielen Kriegen der deutschen Nationen unter einander gefolgert wird, läßt sich mit Beweisen aus der ganzen ältern Geschichte widerlegen, daß überwundene deutsche Nationen, die alle einen so hohen Begriff der Freiheit hatten, sich gegen ihre Ueberwinder nie zu einer solchen Knechtschaft verstanden, sondern ihnen nur zu jährlichen Schatzungen und Abgaben an Vieh u. s. w. verpflichtet wurden, die sie nur so lange entrichteten, als sie die Macht des Siegers zu fürchten hatten; sie machten sich aber von dieser Abhängigkeit frey, sobald sie eine Gelegenheit dazu sahen *c*). Die größte Zahl der leibeigenen findet sich späterhin und noch (denn die Hörigkeit der Menschen im Westphälischen und andern Gegenden ist aus andern Gründen zu erklären *d*)) in den ehemaligen Wohnsitzen der slavischen Nationen, und der größte Theil derselben, so wie der Ausdruck Sklav für Knecht, stammt wahrscheinlich noch von ihnen her *e*). Diese Nation bekriegte Deutschland und verheerte es lange auf die schrecklichste Art, man konnte sich ihrer eine geraume Zeit herdurch nicht erwehren, und dies scheint die



Veranlassung zu der Härte zu seyn, mit welcher die Deutschen sie nachher behandelten. Als ein sicheres Mittel, die Nation selbst auszurotten, vertrieb man sie aus ihren Wohnsitzen und stürzte sie in die härteste Dienstbarkeit. Diese Leibeigene wurden auch nachher ungleich strenger gehalten als die Knechte bey den ältern Deutschen, deren Tacitus erwähnt. Indes läßt es sich auch behaupten, daß in manchen Gegenden Deutschlands viele Einwohner durch Gewalt, Usurpation herrschaftlicher Rechte und zur Strafe in den Nexus der Leibeigenschaft gekommen sind). Dies läßt sich indes nicht so weit ausdehnen, daß man daraus Schlüsse auf ganz Deutschland machen könnte.

- a) *J. Pottgieser de conditione et statu servorum apud germanos, tam veteri quam novo. ed. m. Coloniae Agrippinae, 1707. 12.* ein Werk, das sonst in der Lehre von der deutschen Leibeigenschaft von vorzüglicher Brauchbarkeit ist.
- b) *l. c. l. i. c. 2. §. 4. sq.*
- c) *Lehmans Speyerische Chronik. Buch 2. Kap. 20. S. 95 und 96.* der Frankfurter Ausgabe von 1662. 4.
- d) Dies hat *Möser* in seiner *Dönabrückischen Geschichte* vorzüglich meisterhaft erwiesen.
- e) *Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 2. S. 5. 6.*
- f) *Cæsar de Bello Gallico l. 6. Plerique ex plebe, cum aut ære alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus. In hos eadem omnia sunt jura, quæ dominis in servos.*

De Selchow de juribus ex statu ingenuorum pendent. c. 1. §. 8 und 10, in dessen *Electis Jur. Germ. S. 140 und 145 sq.*

§. 8.

Volksklassen unter den ältern Sachsen.

Wir gehen zu den Sachsen über, denn von den verschiedenen Ständen dieser Nation haben wir bestimmtere Nach:

Nachrichten aus den ältern Zeiten, als von den Franken und andern. Diese waren keine Germaner, oder standen mit den übrigen deutschen Nationen in keinem Verein, sondern Landbesitzer, die sich unter kein Reich, Amt oder Herrschaft begaben und von ihrem Hofe dienten, nur im Heerbann mit auszogen, folglich eigentliche Sassen *a*), das ist, einzelne Wohner, in Niederdeutschland, oder in einem Theil der sogenannten Germania magna. Dieses waren sie noch zu den Zeiten Carls des Großen, in dem wichtigen Zeitpunkt, worinn ihr Land zum erstenmal eine Provinz des fränkischen Reichs werden sollte. Sie erkannten so wenig eine Herrschaft als ein Reich, folgten im Kriege den Tapfersten, oder erwählten Häuptern *b*), und die Edlen hatten keine Gerichtsbarkeit über die Gemeinen. Diese waren unabhängig von jenen und setzten sich selbst ihr Recht. —

Von der Nationalverfassung dieser Sassen, oder Sachsen wie sie späterhin genannt werden, findet sich in den deutschen Geschichtschreibern eine dreysache Angabe. Die Glosse zum Jur. Prov. Saxon. sagt l. i. art. 51: es sind sonst keine andere Leute in der Welt, als Eigen und Freyen. Nithard hingegen, ein Schriftsteller des 9ten Jahrhunderts (starb um 859) Enkel Kayser Carls des Großen, der auf Veranlassung K. Karls des Kahlen eine Geschichte der Streitigkeiten zwischen den Söhnen K. Ludewigs des Frommen schrieb *c*), theilt die Nation in Edhilingi, Frilingi und Lazzi *d*). — Adam von Bremen *e*) (schon im Jahr 1068 Schulkrektor in Bremen, folglich den ältern Zeiten noch sehr nahe), nimmt eine 4 fache Eintheilung der Sachsen an, nemlich Edle, Freye, Freygelassene und Knechte, folgt aber in dieser Angabe, wie er selbst sagt, dem Eginhard



hard) (Kanzlern Carls des Großen, einer der besten Geschichtschreiber seiner Zeit). —

Wie sind nun aber diese verschiedenen Eintheilungen mit einander zu vereinigen? Die ehemalige Haupteintheilung der Einwohner Deutschlands sowohl als die jezige ist die, in Freye und Eigene, und diese wird durch das angeführte Sachsenrecht bestätigt. Die Eintheilung des Nithard bleibt immer dieselbe, sobald man Edlinge und Frilinge nur als zwey verschiedene Classen des Standes der Freyen ansieht. Und so liegt auch in der Angabe des Eginhard oder Adam von Bremen dieselbe Eintheilung zum Grunde, nur daß dieser in der Classe der Freyen wieder drey verschiedene Grade unterscheidet. Daß man immer mehrere Grade des Standes der Freyen im Mittelalter unterschieden habe, zeigt folgende Stelle des Jur. Provincial. Alamann. g), c. 2. Diz ist von Frien Luten. §. 1. Hie soll man hoeren, von drier hande frien, waz rehtz die haben. §. 2. Ez haizent ains Semperfrien, daz sind fri herren, die ander frien ze Manne habent. §. 3. daz ander sint mitler-frien, daz sint die, die der hohen Frien man sint. §. 4. daz dritte sint geburen, die frie sint, die haizzent frie Lantsæzzen. —

Diese dreyfache Klasse freyer Männer ist nun, wenn wir sie nach unsern Ideen modificiren, folgende: 1) die Semperfreyen, oder Hochfreyen wie sie sonst genannt werden, der nachmalige hohe Adel, Principes, Illustres, Dynasten, die von ihren Allodien leben, und in keines andern Dienst stehn, von welcher Art er auch seyn mag: oder nach Möfers Tabelle, wie die Menschen unter den Sachsen eingetheilt worden, (Osnabr. Gesch. Th. I. S. 86.) edle Wehren, *nobiles domini*, in allodio suo tranquille

quille viventes, seniores, Dynasten, die ihre einmal erlangten Heerbanns-Hauptmannschaften vererbt haben mögen, und als Officire auszogen. 2) Die Mittelfreyen, die Vasallen, die entweder wirkliche Lehen hatten, oder sich jemand dazu empfahlen, oder in irgend einem andern Nexus der Abhängigkeit unter jenen der ersten Klasse standen; bey uns der landsäßige Adel unter regierenden Herren; nach Möser l. c. Freye, die sich *salva nobilitate vel ingenuitate* Kaisern, Königen und andern zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichten, edle und gemeine Wehren, *Vasalli, nobiles, nobiles homines, Edel-männer, liberi.* 3) Frie Lute und Frie Lantsaezzen, nachher freye Landeigenthümer, aber *ingenui*, ohne von *nobilibus* entsprossen zu seyn; bey uns Reichsfreye; nach Möser l. c. gemeine Wehren, *ingenui, milites agrarii*, ächte Eigenthümer eines Wehrgutes, die zum Reichskriege als Gemeine in der Nationalarmee auszogen.

Alles dieses sind zwar mühsame, und dem ersten Anschein nach trockene Erläuterungen. Die Nothwendigkeit derselben wird sich aber in der Folge zeigen.

a) Mösers Sösnabrückische Geschichte. Th. I. Abschn. 3. S. 4. 5. 6. und S. 32.

b) *Poeta Saxo* l. 1. ad ann. 772. in Leibnitii Scriptor. Rerum Brunsvicensium T. 1. p. 121.

Saxonum natura ferox, et pectora dura — —

Quæ (gens) nec rege fuit saltem sociata sub uno,

Ut se militia pariter defenderet usu,

Sed variis divisa modis plebs omnis, habebat

Quot pagos tot pæne duces — —

Beda Venerabilis in historia ecclesiastica (in deffert Operibus Colon. Agrippin. 1688. fol.; aus dem Bisthum Durham, geb. im J. 672. gest. 735, erwarb sich durch seine außerordentliche Gelehrsamkeit, selbst bey der Nachwelt, große Achtung) V. 11. *Non habebant re-*



gem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos, suæ genti præpositos, qui ingruente belli articulo mittunt æqualiter sortes, et quemque fors ostenderit, hunc tempore belli ducem (Heretogan) sequuntur, et huic obtemperant. Peracto autem bello rursus æqualis potentia omnes fiunt Satrapæ. Thonne that Gefecht and that Gewinn geended war; thonne wæron hi eft efenrice, and wæron alle ealdermen.

Diese Satrapæ, oder duces, wie der Poeta Saxo sie nennt, sind völlig das, was Tacitus G. c. 7. anführt: duces ex virtute sumunt — — qui exemplo potius quam imperio — — Hier ist der einheimische Schriftsteller späterer Zeit so übereinstimmend mit dem ältern Römischen, daß man wahrlich keine stärkere historische Beweise verlangen, und aus der ältern Verfassung nirgend mit mehrerm Rechte auf die allmähliche Modification derselben schließen kann. Parallelen der Art zwischen den Beweisstellen der Geschichtschreiber in den ersten Perioden der deutschen Geschichte scheinen bisher noch zu wenig untersucht zu seyn. Nur ein Mößer hat auch darinn mit philosophischem Scharfsinn neue Winke gegeben.

c) *Nithardi*, Agilberti Filii Caroli M. imp. ex Bertha filia nepos, de dissensionibus filiorum Lodhuwici pii ad annum usque DCCCLIII, libri quatuor. In *Jo. Schilteri* Scriptor. Rer. Germ. Die hieher gehörige Stelle des Nithard siehe in dessen l. 4. S. 105. ed. cit. Quæ gens omnis (Saxonum) in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos qui *Edhilingi*, sunt qui *Frilingi*, sunt qui *Lassi* illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt: *Nobiles*, *Ingenuales* atque *Serviles*.

d) *Lassi* ist so viel als *Letti* oder *Leute*; und die Franken sagten zuerst *Hazzi* für *Chatti*; mithin *Lassi* für *Latti* oder *Letti*. Die Obersachsen verwandeln jedes tt der Westphälinger in ff. S. Mößers *Dsnabrückische Geschichte*. Th. 1. Abschn. 3. S. 32. am Ende der N. e),

c) *Adami*

- d) *Adami historia ecclesiastica*. S. *Erpoldi Lindenbrogii* scriptores rerum germanicarum septentrionalium, ex ed. Jo. Alb. Fabricii. Hamburgi 1706. fol.
- f) Man sehe auch *Leibnitii* scriptor. rer. Brunsvicens. T. I. S. 76.
- g) *Wachteri* Glossar. Germanicum cet. T. I. V. *Frei. de Selchow* de iur. ex statu ingenuor. c. I. §. 2. in dessen *Electis Jur. Germ.* S. 123 sq. *Möser* in der *Dösnabr. Gesch.* Th. I. Abschn. 3. §. 32. not. e) erklärt es aus dem unterschiedenen Costume der Zeit, daß *Adam* von *Bremen*, der drey Jahrhunderte später schrieb als *Nithard*, diejenigen *liberos* nennt, die dieser *ingenuiles* heißt; indem das Wort *Liber* späterhin ein Ehrenwort, und sogar den Edlen Herren gegeben wurde. Richtiger scheint das *Liber* aber, nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, denjenigen beygelegt zu werden, qui nullius ministerii obnoxii sunt, folglich in keiner Lehn- oder anderer Verbindung eines Edelingen, nach der sächsischen Sprache, standen. Es war nachher also zwar ein Ehrenwort, ward aber nur den Freyen Herren oder Edlen Mannen, die bloß freye Eigenthümer und von keinem abhängig waren, im Gegensatz der Lehnsträger und Ministerialen, oder solcher beygelegt, die, wie das *Jus Prov. Alamann.* sagt, der hohen frien Man sint.

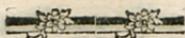
Es ist noch die Frage, ob die Edlen einen besondern Stand in der Nation ausmachten. S. *Mascovs* Geschichte der Deutschen, Th. 2. S. 331. der folgende Stelle des *Hertius* in *notit. veter. Franc. regni* p. 310 anführt: *Hac in re Franci diversum habuerunt morem a cæteris germanis, qui distinguebantur in nobiles, ingenuos, liberos, ut alibi docuimus. At in L. Salica nobilium nulla fit mentio: non quod apud Francos nulli nobiles ac viri honorati essent, sed quia nobilium nullus ordo erat a populo separatus, nobilitatis nullum in regno Francorum corpus a plebe distinctum.*



Ableitung der spätern Nationalklassen von diesen.

Nun aber behaupten die meisten, daß diese ingenui, oder Frilingen nach altsächsischem Ausdruck, eben den Stand unter den Sachsen gehabt hätten, den die ingenui nach des Tacitus Angabe unter den alten Deutschen behaupteten; ferner, daß von diesen nur der jezige niedere Adel, und keine andere Nationalklasse, folglich kein bürgerlicher Stand, und keine freye Landbesitzer herzu-
zuleiten wären. Das erstere ist nicht zu läugnen, das letztere aber nur unter einer gewissen Einschränkung wahr. Auch noch zu den Zeiten Carls des Großen mußte jeder ingenuus als Gutsbesitzer beym allgemeinen Aufgeboth oder Heerbann, in gemeinen Kriegen, auf seine Kosten oder eigenen Unterhalt zu Felde ziehen, wie sich aus den Beschreibungen der ältern Geschichtschreiber, den deutschen Nationalgesetzen, und den Capitularien Carls des Großen zeigt. In der Folge geschah dieser Dienst fast nur allein zu Pferde, welches die Kosten desselben unendlich vermehrte, und ihn für viele unmöglich machte. Die geringern Güterbesitzer wurden schon unter Carl dem Großen schwierig darüber, und wiedersezten sich dem Dienst, oder ergaben sich in eines Geistlichen, so wie in anderer Freyen Schutz, Hode oder Dienst, um sich dem Aufgeboth zu entziehen. Nur Besitzer vieler liegenden Gründe konnten den Dienst zu Pferde leisten, der nachher fast nur allein geachtet ward, und die Reuter oder Ritter eigneten sich zuletzt fast allein den Namen Miles zu. Von den geringern Landbesitzern ward nach und nach die Heersolge so genau nicht mehr gefordert, und Carl der
e 2
Große

Große machte selbst die Einrichtung (S. Schmidts Gesch. d. D. Thl. I. S. 540 und 541), daß zwey unter ihnen den dritten, oder ihrer mehrere einen stellen sollten. Diejenigen Freyen, welche nun zu Hause bey ihrem Eigenthum blieben, konnten zwar die Cultur ihrer Felder oder die Benutzung des ihrigen überhaupt besser abwarten, sie fielen dadurch aber auch in Verachtung, denn derjenige Theil der Freyen, der noch zum Dienst mit auszog, sah sich nun als eine edlere Classe an, und mit Verachtung auf die andern, weil man nur Ehre im Dienst suchte. So entstand nicht nur der niedere Adel, sondern endlich kam es auch mit den übrigen sogar soweit, daß man ihnen die freye Gebuhr und gleiche Abkunft mit den Militibus von den alten Frilingen oder Freygebohrnen absprechen wollte *a*). Rechte der Freygebohrnen konnten ihnen aber nie streitig gemacht werden, wenn sie sich nur nicht mit Leuten von eigenhöriger Abkunft verheyratheten. Der ordo nobilium, welcher nun entstand, machte im Mittelalter folglich nicht die ganze Classe der Freygebohrnen aus *b*), noch weniger kann man alle übrigen mit den Leibeigenen oder Knechten in eine Classe setzen. Dies bestätigt sich noch mehr, und vorzüglich daraus, daß sie selbst auch in den Capitularien Carls des Großen oft liberi und ingenui genannt, und eben so oft von servis und ancillis sorgfältig unterschieden werden *c*). Ueberdem bestätigt es sich aus der ältern Geschichte anderer nordischer Völker, vorzüglich in Dännemark, Norwegen und Schweden, daß die jezigen freyen Landleute keinesweges von den ehemaligen Leibeigenen herkommen, indem der Landbau stets in den Händen der Freygebohrnen war. Schwedens ältere Bewohner unterschieden sich auf eben die Art, wie es oben von den Sachsen angeführt ist, in Freye und Knechte.



Knechte. Die Adlichen entstanden erst später aus der Classe der Freygebohrnen, und unter diesen letztern gab es wieder verschiedene Grade d). Allein das Vorurtheil unter den Deutschen, daß der Krieg der einzige Beruf sey, der einem freyen Mann anständig ist, gab denen, welche Vermögen genug hatten sich zum Dienst zu stellen, größere Ehre, und die daraus entstehende Verachtung der übrigen machte, daß ihrer kaum als einer Nationalklasse erwähnt ward. Späterhin machten sich zwar, bey Erbauung mehrerer Städte in Deutschland, viele Freye in denselben ansäßig, aber es blieb doch noch auf dem Lande eine Menge anderer, die ihre liegenden Gründe Pächtern nicht übergeben konnten oder wollten, so wie auch eine Menge solcher Freyen, die sich durch Verträge zu beständiger Bearbeitung der übernommenen Ländereyen verpflichtet hatten. Manche unter den zurückgebliebenen, welche sogenannte ritterliche Aecker, oder Ländereyen solcher Freyen, die in den Krieg zogen, zur Bearbeitung in Pacht oder gegen Prästationen erhalten hatten, mogten zuweilen vielleicht strenger gehalten werden, oder nach und nach in eine härtere Hörigkeit kommen, aber doch verlohren nicht alle ihre Freyheit, und es lassen sich durchaus keine Regeln festsetzen, wornach sich der Stand, oder die Abhängigkeit dieser Leute überall auf gleiche Art beurtheilen ließe. Sogar wurden nachher selbst diejenigen unter ihnen, die sich mit Leuten von wirklich leibeigener Abkunft verheyrahteten, noch sorgfältig von den eigentlichen Knechten unterschieden. Die Regel bleibt vielmehr diese, daß die meisten Landleute ehemals Freye waren, und mit dem heutigen Adel einerley Abkunft von den ehemaligen ingenuis haben. Erst in spätern Zeiten entstand bey einer Concurrrenz vieler Umstände ein großer Unterschied unter ihnen e).

a) Man

- a) Man sehe vorzüglich Schmidts Geschichte der Deutschen Th. I. S. 501. 502. und in Möfers Sächsische Geschichte in der ganzen Periode der Carolinger, im 1sten Theil, vorzüglich dasjenige, was vom Heerbann u. s. f. auch von der Verfassung vorbimnt, die Carl der Große bey den Sachsen einführte, da er sie endlich mit den Franken vereinigte.
- b) Scheid vom Adel S. 2. not. d) p. 3. und *de Selchow* de jurib. ex statu ingenuor. c. 1. S. 5.
- c) Cf. Capitular. V. c. 30. apud *Baluzium* II. 885. liberi homines, qui proprium non habent. Und so auch im Capitul. a. 807. c. 2. l. c. I. 458. liberi pauperes, qui nec propriam possessionem terrarum habent. Sie werden auch Ingenui s. Franci genannt, per fiscos et villas regias commanentes cit. Capit. Caroli M. Uebers dem hat *de Selchow* l. c. c. 1. S. 20. in dessen *Electis Juris Germanor.* S. 167 sq. dieses durch eine große Menge von Beyspielen der Art bestätigt.
- d) De prisco in patria servorum Jure dissertatio. Praeside *Matth. Calonio*, Prof. — Resp. *Joach. J. von Glau*. Aboæ 1780. 4. S. *Meusels* historische Litteratur für das Jahr 1781. Zehntes Stück. S. 363 sq.
- e) *de Selchow* l. c. c. 1. S. 21. 22. in *Elect. Jur. Germ.* S. 170 = 174. wo eine Menge Belege aus Urkunden und Geschichtschreibern von allen angeführten Umständen beygebracht sind, so wie auch verschiedene wichtige Beyspiele von alten edlen Familien, die ihre Abkunft selbst von Landfreyen und Bauern herleiten.

§. 10.

Verfassung unter Carl dem Großen, und erste Veranlassung zur Entstehung der Städte.

Die allmächtige Entstehung der Städte in Deutschland, die Bevölkerung und erste Verfassung derselben, läßt



läßt sich aus Heinrich des Ersten Anordnung allein nicht erklären, ohne auf ganz ungegründete Hypothesen zu verfallen, denn sowohl in der ältern Nationalverfassung als auch vorzüglich in Carls des Großen Einrichtungen, so wie in vielen andern Umständen, muß die erste Veranlassung dazu gesucht werden, daher es nöthig ist, hier etwas davon anzuführen.

Carl stiftete, theils in seinem fränkischen Reiche, noch mehr aber bey der Einführung der christlichen Religion unter den Sachsen, viele Bisthümer, denen gewisse Länderereyen zum Unterhalt angewiesen wurden. Die Bischöfe hatten die geistliche Inspektion über den ihnen angewiesenen Sprengel, und das Weibgut, oder das dem Stifte geschenkte Land, war gewissermaßen ihre Allode, worüber, so wie auch über sie selbst, kein kaiserlicher Beamter etwas zu sagen hatte, als wenn er darum ersucht ward. Vom Heerzuge war der Bischof frey, doch konnte er seine Leute schicken. Für die weltlichen Angelegenheiten bekam er einen besondern Vogt, zur Handhabung der kaiserlichen Kammerrechte, und als beständigen Gewalthaber der Kirche zu allen weltlichen Händeln, der dem Kaiser unmittelbar unterworfen, so wie seine Gerichtsbarkeit nicht allenthalben von gleichem Umfange war. Diese Vögte wurden aber oft zu Herrn, und drückten die Bischöfe und ihre Kirche, daher diese in der Folge vom Kaiser die Vogteyen für sich selbst auswirkten.

Carl ließ die Herzöge, denen die Regierung der zum fränkischen Reich gehörigen Provinzen übertragen war, nach und nach vollends abgehen, führte sie auch nicht in Sachsen ein, sondern theilte die Länder in Grafschaften. Die Grafen hatten in ihren Distrikten ein regale ministerium über alles das, was die Kriegsfolge
anging,

anging; waren dabey auch Richter der Landbesitzer, richteten aber nur, wie die Schöppen unter ihnen das Recht wiesen. Von ihnen waren die *Missi* (Commissarien, Obergewalt) unterschieden, die von Zeit zu Zeit in den Graffschaften umherreisten, die kaiserlichen Kammerrechte unter vorzüglicher Aufsicht hatten, und auf die besondern Schutzensossen auf den kaiserlichen Höfen sahen, überdem die Landbesitzer in dem ihnen angewiesenen Distrikt (Militaticum) gegen die Bischöfe und Grafen schützten. Aber nach Carls Tode kamen die Herzoge bald wieder auf; die Grafen eigneten sich nach und nach die Militär- und Civil-Gewalt, die sie durch einen kaiserlichen Auftrag hatten, eigenthümlich zu. Da es ihnen überdem erlaubt war, sich in ihrem Gerichtsbezirke ein Eigenthum zu erwerben, so brachten sie diesen bald ganz an sich, und sahen sich nun, in der Folge als eigenmächtige Herren an. Die Commissarien ließen Carls Nachfolger ganz eingehen, (anderer Stelle unter den Ottonen Pfalzgrafen in den verschiedenen Provinzen des Reichs angeordnet wurden), daher nun Bischöfe, Herzoge und Grafen zum Nachtheil kaiserlicher Vorrechte immer besser um sich greifen konnten. Daraus entstand natürlich eine ungemeyne Verwirrung, zwischen Freyen, oder Kaiser und Reich unterworfenen, und hürigen Leuten, oder solchen, die im Schutz, Hode und Dienst eines dieser Bischöfe oder Grafen standen. Dem alten Adel war zwar das Recht der Gefolge (s. oben) gänzlich genommen, er ward aber eben durch diese Einrichtungen sehr vermehrt, indem Graffschaften, Vogteyen und andere Aemter gewöhnlich nur ihm übertragen wurden. Ueberdem fing er nun auch allmählich an, den Dienst anderer Reichsbeamten zu suchen. Die nachmaligen Herzoge setzten selbst eine Ehre

E

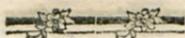
in

in den kaiserlichen Dienst, aber sie, die Bischöfe und andere Große hatten ebenfalls selbst wieder dergleichen Leute, die ihnen die nemlichen Dienste leisteten, und daher Ministerialen, Dienstleute genannt wurden, aber nicht die Ehre eines dem Kaiser und Reich allein unterworfenen Landeigenthümers, oder freyen Herren und edlen Mannen hatten, eben daher, weil sie im Dienst und Schutz eines andern standen, und seinem Aufgeböth allein folgen mußten.

Die freyen Landbesitzer standen nach Carls des Großen Einrichtung unter den Grafen u. s. f., waren diesen ihren Vorgesetzten aber nur zur Folge in den Reichskriegen verpflichtet, hatten übrigens ihre Schöppen und die Wahl derselben. Denn der ältere deutsche Rechtsgrundsatz: Par Parem iudicat, erhielt sich noch Jahrhunderte hernach auf dem Lande und in den Städten. Diejenigen, welche zu Einer Vereinigung, Innung oder Genossenschaft gehörten und gemeinsame Rechte hatten, wählten die Wittigsten (erfahrensten, einsichtvollsten) aus ihrem Mittel, welche zusammen bey streitigen Fällen das Recht finden, aus den Quellen, oder ihrer Erfahrung, den Gewohnheitsrechten und Grundsätzen ihres gesellschaftlichen Contrakts schöpfen, und darnach das Urtheil oder Recht weisen mußten. Grafen und Bögte dirgirten nur die Versammlungen, sowohl zur Wahl der Schöppen als auch zur Rechtsfindung oder zum Weisthum, und vollzogen, oder halfen zur Vollziehung des von diesen gefundenen Urtheils. Hier ist nur das äußere politische Einrichtung; in der Art selbst, Gerichte zu halten, zeigt sich aber der Gang der Natur bey freyen Völkern a), und sonderbar ist es, daß dies von unsern Moralphilosophen im Naturrecht so ganz übersehen wird.

Ferner:

Ferner: die vielen geistlichen Stiftungen in Deutschland, die Errichtung der Bisthümer u. s. f., gab schon gleich unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern immermehr Veranlassung zur Errichtung größerer, bequemerer und schönerer Gebäude, als man bis dahin in Deutschland kannte. Selbst Carl erbaute auf seinen Landsitzen viele große Palläste, und beyde Umstände machten nun auch die Künste in Deutschland mehr einheimisch. Italienische und andere Mönche brachten zum Theil selbst viele Künste mit. Die Deutschen fingen nun allmählig an, ihre Wohnungen, die bis dahin noch fast allenthalben zerstreut standen, näher zusammen zu rücken und geselliger zu werden. Carl selbst legte hie und da, wie z. B. an der Elbe, feste Burgen an, besetzte sie mit treuen Sachsen, scheint aber so wenig wie seine Nachfolger die Erbauung eigentlicher Städte zur Absicht gehabt zu haben. Aber mehrere Umstände legten schon unter seiner Regierung den ersten Grund dazu. Sowohl die Achtung als auch die Kirchengesetze (im 6ten Canon des Concilium zu Sardica, wo die Verordnung das erstemal gemacht ward, ne vilescat nomen Episcopi et autoritas) erforderten es, daß die Bischöfe in Städten wohnten. Sie, die an schöne Sitze in großen italienischen Städten gewohnt waren, zogen bald eine Menge Leute, Künstler, Handwerker u. s. f. bey dem Ort ihres Aufenthalts zusammen. Ihre Vasallen, und andere, die in ihren Diensten traten, zogen sich näher nach ihren Sitzen; manche Freye und andere suchten ihren Schutz gegen den Druck der Großen, und fanden diesen am sichersten in der Nähe des bischöflichen Hauses und der Stiftskirche. Bischöfe und Aebte ließen sich überdem bald von den Kaisern Marktfreyheiten ertheilen, welche Handwerker und Kaufleute



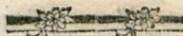
zusammenzogen, so daß nach und nach mehrere und größere Wohnungen bey einander, bald größere Dörter, und endlich aus diesen Städte entstanden, deren Einwohner, der ersten Veranlassung gemäß, meistens Handwerker und Kaufleute waren *b*). Die königlichen Meyerhöfe (Villæ), deren es unter Carl dem Großen noch allenthalben eine Menge gab, waren ihrer Einrichtung nach mit sehr vielen Handwerkern und Künstlern besetzt, auf eine damals vorzüglich gute Art angebaut, wie sich noch aus dem Capitular. de Villis zeigt, und überhaupt die Bevölkerung, wenigstens in den südlichen deutschen Provinzen sehr stark, denn gleichzeitige Schriftsteller nennen fast alle die Dörter, die man noch jetzt in jenen Gegenden antrifft, die nun freylich wohl nicht so groß und so stark bevölkert gewesen seyn mögen, als jetzt. Der königliche Schutz zog eine Menge Freyer und Freygelassener dorthin, um gegen Gewaltthätigkeiten sicher zu seyn, und aus einer Menge dieser Meyerhöfe wurden zuletzt Städte *c*).

In dieser Periode zeigen sich also schon, wenigstens nach und nach, aufkommende Städte. Hamburg stand vielleicht schon vor Carls des Großen Zeit, und ward jetzt wohl erst durch eine von ihm angelegte Burg bekannter, so wie nachher durch das von Ludwig hier errichtete Bisthum angesehenener und mehr bevölkert. Wenn dies ist, so muß die Entstehung dieser Stadt wohl eine andere Veranlassung gehabt haben, und das scheint von mehrern an der Nord- und Ostsee oder in der Nähe dieser beyden Meere an schiffbaren Flüssen entstandenen Städten zu gelten. Die Wenden waren Meister der Ostsee, und trieben schon damals auf den nordischen Meeren eine große Handlung, wenigstens ist ausgemacht, daß sie früher große Städte hatten, und früher über See handelten, als
das

das übrige Deutschland. Dahin gehört insonderheit Wineta auf der Insel Usedom, und Zulin am Ausfluß der Oder in die Ostsee, in der Gegend des jezigen Wollin. Beyde trieben, den Nachrichten damaliger Schriftsteller zufolge, einen sehr ausgebreiteten Handel. Hamburg selbst war gleich anfangs nicht mit Personen besetzt, welche damals vorzüglich ihre Ehre im Reichskriege oder im Dienst der Kaiser und der Großen suchten, sondern wahrscheinlich von freyen Sachsen. Die Nation der Sachsen war zum Theil sehr kriegerisch, und hatte schon vor Carln viele Streifereyen zur See sowohl als zu Lande gemacht. Sie waren zum Theil mit der Schiffarth bekannt, wurden es vielleicht auch bald mit den Wenden, und dadurch mehr mit der Handlung. Denn daß diese die erste Veranlassung, und zwar schon sehr frühe, zum Anbau und zur Aufnahme von Hamburg gewesen sey, läßt sich mit ziemlicher Gewisheit annehmen, und wenn es nicht nachher so oft durch die Ueberfälle der benachbarten gelitten hätte, und oft beynahе ganz zerstört worden wäre, so würde es wahrscheinlich noch weit früher der Hauptsitz des ganzen nordischen Handels geworden seyn. Indes gehört die genauere Untersuchung seines Ursprungs nicht zum Zweck dieser Blätter. Es ist hier genug, nur den Gesichtspunkt und einzelne Bemerkungen anzugeben, woraus die Entstehung der Städte in Deutschland überhaupt zu beurtheilen ist.

a) S. Müllers Geschichten der Schweizer. Erstes Buch. S. 135.

b) Müller l. c. S. 139. Auch wurde durch Klöster in viele Wüsten Volk gelockt; durch Theilungen der Güter wurden viele Schloßer gestiftet, um diese Schloßer entstanden Dörfer und kleine Städte. Doch findet man die Zeitpunkte der Zerstörung leichter als des Anbaues



der Länder, weil jene plötzlich, dieses nach und nach geschieht, so daß das Gute wenige in verschiedenen Zeiten, den Unfall alle auf einmal fühlen; und überhaupt werden die Menschen von dem Glück weniger eingenommen, als von dem Unglück erschüttert.

- c) Es würde eine ermüdende Weitläufigkeit verursachen, die hier im Zusammenhange angeführten Bemerkungen aus mehreren Perioden und Revolutionen der deutschen Geschichte jedesmal in einer besondern Anmerkung mit den nöthigen Belegen zu beweisen, da der Zweck dieser Blätter keine ausführliche Abhandlung dieser Materie erlaubt. Einzelne dieser Anmerkungen finden sich indeß in Möfers Donabrückischer Geschichte, Theil I. Abschn. 4. und in Schmidts Geschichte der Deutschen, Buch 3. Kap. 8-10. und Buch 4. Kap. 8 und 9. mit den nöthigen Beweisen hie und da zerstreut. Manche haben aber einer strengern Prüfung in einer ausführlichen Abhandlung fürs künftige vorbehalten werden müssen, wozu vorzüglich die am Ende des S. 10. befindliche Anmerkung gehört.

S. II.

Spätere Abänderungen in der Nationalverfassung.

In der Folge kam es nun unter den Carolingern zu heftigen innern Unruhen, Fehden u. s. f. Die Großen des Reichs wußten ihre Länder nach und nach für ihr Haus erblich, und beydes endlich, Amt und Gouvernementsdistrikt zu einem völligen Eigenthum zu machen. Die Nation selbst war bey den immerwährenden Streitigkeiten und innern Kriegen genöthigt worden, sich zum Theil in den Schuß und die Hörigkeit dieser Großen zu begeben, die eine ansehnliche Dienstmannschaft suchten, um sich in ihren Besitzungen zu behaupten, indem ihnen der Heerbann

bann a) in ihren Fehden nicht zu statten kam, und die kleinern Mächte, welche damals anfangen, sich ohne Schutz zu gründen, sich durch eigene Kraft erhalten mußten, daher so viel mehr sich zu vergrößern suchten, und eben daher auch um desto unruhiger waren als jetzt, da sie sich gesetzt haben, und vom Reiche geschützt werden. Die Bischöfe thaten dasselbe, und brauchten selbst ihren Zehnten zur Bezahlung ihrer lehn- und Dienstmannschaft. Freyheit war endlich nicht mehr wie vormals ein Vorzug, die Lehne wurden immer allgemeiner, und diese, so wie der Dienst, einem Freyen zuletzt ganz versagt, daher sowohl Edle als Freye sich immer häufiger in den Dienst begaben, und auch zum Theil mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Ehre angenommen wurden, weil man bis dahin geglaubt hatte, sie durch den Dienst zu verlihren. Dadurch ward nun natürlich die eigentliche Stärke der Nation, oder die Nationalarmee, indem immer noch nur freye Landbesitzer von ihrem Gute in Reichskriegen zu Felde zogen, sehr geschwächt. Die Nation ward nicht mehr zum Kriege geübt. In der Folge mußte jeder Große, wenn es zur Landwehr ging, mit seiner Dienstmannschaft sich stellen, und die Sache änderte sich so, daß jeder angewiesen werden mußte, entweder bey dem Kayser oder seinen geistlichen und weltlichen Beamten in Dienste zu gehen. Der Unterschied dieser Einrichtung von der vorigen liegt nun darinn, daß in der Dienstmannschaft ein Leut b) vom geliehenen Gute unter einem Herrn auszog, da vorher nur der freye Landbesitzer von seinem Eigenthum in gemeinen Kriegen oder Landwehren diente.

a) *Wachter* in Glossario. V. *Herbann* Latino-Barbaris
Heribannus ab aribannus, apud antiquos tria significat: a) indictionem, militiæ, convocationem et

evocationem exercitus iis præsertim temporibus, cum germania adhuc tota esset militaris, et omnes, etiam non conscripti, tenerentur in hostem pergere, quam primum edicto innotuisset, hostem adesse. b) Multam, 60 Solidorum in non comparentes, ob neglectum indictionis. c) Tributum bellicum, alienis copiis imperatum, a quo ne Presbyteri quidem erant immunes. Causa tam proluxæ significationis est in voce *Bann*, quæ natura sua omnem summæ potestatis cogendi actum, cuiusmodi haud dubie est *convocatio*, *punitio*, *exactio*, significat.

b) *Wachter* l. c. V. *Leute*, homines obnoxii et fideles, vassalli, clientes, sive militent, sive non. Militabant autem plerumque, et arma pro dominis portabant. Scriptores rerum Francicarum *Leudos*, *Leudes* et *Leodes* vocant. *Gregorius Turonensis* l. 3. c. 23. de Theodeberto rege: a Leodibus suis defensatus est, et in regno stabilitus. Videntur autem sic dicti, non a militando, ut legionarii, etiam si hoc etymon ab officio eorum non alienum sit; sed potius ab obsequendo, quasi fideles, et sponte obsequentes. Vetus verbum Scandicum est *Lyda*, obedire, quo etiamnum utuntur Sueci. Hinc *Leudes* et *Fideles* in monumentis veterum sæpe coniunguntur. Hodie vocem custodiunt Galli, qui *Leudes* in nobiles et ignobiles dividunt. Ita *Spelmannus*, cuius hæc sunt verba: "Leudes apud Gallos liberi sunt aut serviles, vernaculo *leudes francs* et *leudes serfs*. Hi rei rusticæ adscripti, tributa pendunt et opera servilia. Illi ad militiam designati, Nobiles habentur et immunes a tributis.

§. 12.

Veranstaltungen Heinrichs I.

Dies ist die allmähliche Modifikation der ältern Nationalverfassung, die nothwendig vor der Periode der sächsi-

sächsischen Wahlkönige erläutert werden muß, wenn man die Anordnungen Heinrichs des Ersten, aus denen allein gewöhnlich alles hergeleitet wird, richtig erklären will. Bis auf Heinrich den Ersten findet man in den ältern Annalisten wenige Beispiele von Städten, ausser von denen, die von den Römern am Rhein und der Donau erbaut waren, z. B. Köln, Mainz, Trier, Speyer, Worms, Strasburg u. s. f. Aber die Einfälle der Ungarn machten doch, daß man in Oesterreich und Bayern schon unter den Carolingern einige Städte anlegte. Z. B. die Stadt Anasburg oder Ensburg, an der Ens, die hernach dem Bischof von Passau geschenkt wurde a). Nebendem ist der Anwachs und die Erweiterung bischöflicher Sise unter den Carolingern im vorhergehenden §. 10. angeführt.

Heinrich Herzog von Sachsen, dem Deutschland seine Aufnahme und das Uebergewicht zu danken hat, das es einige Jahrhunderte hernach über die benachbarten Nationen behauptete, ward auf die dringende Empfehlung des sterbenden Conrads zum König erwählt, wodurch die Sachsen und Franken wieder genauer mit einander vereinigt wurden, zwischen denen vorher viele Missheligkeiten herrschten. Sein erstes Augenmerk war die Wiederherstellung der innern Ruhe, darnach aber suchte er Deutschland gegen seine alten Feinde, die Normänner, Slaven und Ungarn zu schützen. Der letztern konnte es sich am wenigsten erwehren, denn ihre Einfälle, denen das offene Land allenthalben ausgesetzt war, geschahen mit einer schrecklichen Menge, die das Land auf die fürchterlichste Art verheerte b). Ueberdem war der alte Heerbann völlig im Verfall, und die Dienstmannschaft allein nicht hinreichend, sich ihnen gehörig zu widersezen, daher man

E 5

sich

sich schon unter Ludwig dem Kinde sogar zu einem Tribut oder bestimmten Geschenken gegen sie hatte verstehen müssen, der ihnen auch noch unter Konrad dem ersten gegeben war. Doch hatte Heinrich, gleich bey dem ersten Einfall der Ungarn während seiner Regierung, das Glück, einen ihrer vornehmsten Anführer in seine Gewalt zu bekommen, und durch die Losgabe desselben einen neunjährigen Stillstand mit ihnen zu Stande zu bringen *c*). Während dieser Zeit suchte er die verfallene Kriegszucht zu verbessern, an den Grenzen und im Lande selbst, feste und haltbare Orte zu errichten, und zur Besatzung derselben eine Macht vom Lande zu erschaffen. Wahrscheinlich suchte er den alten Heerbann wieder herzustellen *d*), oder forderte den freyen Güter-Besitzer zum Dienst auf, indem seine Anstalten die Vertheidigung des Landes wider die Ungarn und Slaven zum Zweck hatten, und die freyen Eigenthümer folgten dem Aufgeböth nun von selbst, denn ihnen waren diese Nationen durch ihre Einfälle am schädlichsten. Ueberdem ließ er sie in den Waffen üben, reiste allenthalben im Lande umher, wohnte diesen Uebungen selbst bey, führte seine neue Macht erst wider die Slaven und Normänner und endlich mit großem Glück auch wider die Ungarn selbst an *e*). Allein hier ist nothwendig anzuführen, daß alle diese Anordnungen sich nur auf Sachsen bezogen, wo Heinrich König und Herzog zugleich war *f*), und folglich hieraus kein Schluß auf eine durch Heinrich abgeänderte Verfassung in den übrigen Ländern gemacht werden könne.

a) S. Schmidts Geschichte der Deutschen, Theil I. S. 527. — Villæ und Loci kommen zwar in diesen Zeiten häufiger vor, als castra und urbes. Wenn man aber unter villæ oft auch nur große Dörfer versteht (S. Ditmarus Merseburgensis. ed. Leibnitii p. 429),

so wurden doch oft auch besetzte Städte Villæ genannt; wie denn das Wort Ville im französischen noch diese Bedeutung hat. Dies läßt sich unter andern durch eine Stelle des Lambertus Schafnaburgens. p. 201 bestätigen: Goslar sey ein Villa, viris fortibus, vallis et feris undique munita gewesen. Kuchenbecker in Anal. Hassiac. Coll. 7. p. 66; und Meier in Originib. Meierian. p. 92-94 behaupten daher mit Recht aus mehreren Beyspielen, daß villa in den mittlern Zeiten nicht immer ein Dorf, sondern oft auch eine Stadt bedeute. S. Strubens Nebenstunden. Thl. I. S. 401. ff.

- b) Eine Beschreibung der Ungarn findet sich in L. 2. Chronicorum Reginonis ad ann. 889 bey dem Pistor. T. I. S. 64 u. 65.
- c) S. *Wittichindi Corbeiensis Annal.* I. I. Beym *Meiboom* T. I. p. 638. Cumque iam civilia bella cessarent, iterum Ungari, totam Saxoniam percurrentes, urbes et oppida incendio tradiderunt, et tantam cædem ubique egere, ut ultimam depopulationem cominarentur. Rex autem erat in præsidio urbis Werlaon. Nam rudi adhuc militi, et bello publico insueto, contra tam sævam gentem non credebat. Contigit autem, quendam ex principibus Ungarorum capi, vincitumque ad regem duci. Ungari vero ipsum in tantum dilexere, ut pro redemptione illius innumera auri et argenti pondera offerrent. Rex autem spernens aurum expostulat pacem, tandemque obtinuit, ut *redito captivo cum aliis muneribus ad novem annos pax confirmaretur.*
- d) Heinrich machte die Anordnung, daß der älteste Sohn immer dem Kriege gewidmet seyn, und in der Rücksicht aus der ritterlichen Erbschaft des Heergewebde zum voraus haben sollte. Gobelinus Persona in cosmodromio, ætate VI. c. XLVII. p. 247. S. Zahns Reichshistorie, Thl. 2. S. 37.
- e) *Wittichindi Corbeiensis Annal.* I. c. p. 639. Igitur Henricus Rex, accepta pace ab Ungaris ad novem annos,

annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria et in expugnando barbaras nationes, supra nominatam est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. Et primum quidem *ex agrariis militibus* nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut cæteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminant, et metunt, frugesque colligerent nono et suis eas locis recondent. cet.

f) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Thl. 2. S. 133.

S. 13.

Abkunft der ersten Bewohner in den von Heinrich I. angelegten Städten.

Nun aber fragt sich, welche waren eigentlich die *Milites agrarii*, die Heinrich in die errichteten Burgen legte? Dies würde schwer zu bestimmen seyn, wenn man nur aus den Worten die Erklärung nehmen wollte, da wir diesen Ausdruck nur an dieser Stelle im Wittichind, und sonst bey keinem gleichzeitigen Geschichtschreiber finden. Die meisten behaupten, es wären adeliche Dienstmänner oder Ministerialen, aus denen denn auch hernach nur allein das Stadtre Regiment besetzt worden, und von denen die nachmaligen Patricier abstammen. Dies wird aber ohne allen Beweis, und ohne Rücksicht auf die Nationalverfassung angenommen, ohne welche sich durchaus keine richtige Erläuterung dieser Stelle geben läßt. Andere behaupten dagegen, Heinrich habe bloß eine Anzahl junger Landleute in den Waffen geübt, oder, nach unserer Art zu reden, eine Landmiliz errichtet, und von diesen den neunten in die Stadt gesetzt, die übrigen achte aber so lange die Felder bestellen lassen, bis sie beym feindlichen Ein-

Einbruch aufgerufen wurden. — Beyde Behauptungen sind auf gleiche Art ungegründet, denn nirgend werden Dienstleute oder Ministerialien unter der Benennung milites agrarii, oder milites überhaupt aufgeführt, und noch weniger kann man sich die Sache so denken, als ob Heinrich bloße Landleute, in dem Verstande des Worts, wie wir es brauchen, zu Kriegern gemacht, mit denen der Adel im Heere hätte dienen müssen. Reutersknechte, wie nachmahls ein Gtz von Berlichingen, ein Franz von Sickingen und andere sie zu ihren Fehden zusammen brachten, kannte man in den damaligen Zeiten noch nicht. Den Herzogen, Bischöfen und andern Großen dienten zu ihren Fehden damals ihre Dienstleute, Lehnteute und andere Hörige, oder Leute überhaupt, die sich ihnen zu Schutz und Hode ergeben hatten. Zu gemeinen Kriegen oder Landwehren ward noch jeder freye Güterbesitzer aufgefördert, und im Heerbann unterschied man nicht Adel und Reutersknechte, sondern Edle und Freye. Da aber die freyen Eigenthümer unter den Carolingern schon nicht mehr zum Dienst zu bringen waren, der ihnen theils zu schwer, theils verhaßt ward, weil sie den Kaysern oft in ihren Privathändeln helfen, und ihnen auf langwierigen Zügen, bald nach Italien, bald nach andern Gegenden folgen mußten, wo es nicht auf Vertheidigung der gemeinen Grenzen ankam, so hatte man nachher die Dienstmannschaft und den Lehnsnerus allgemeiner gemacht, und den Heerbann weniger gebraucht, der nachher immer mehr außer Übung und Achtung gekommen war. Heinrich hingegen sah sich genöthigt, die Sachsen überhaupt zur Landesvertheidigung aufzufordern, übte vorher die Landeigenthümer wieder in den Waffen, und nun nannte man die

freyen



freyen Güterbesitzer *milites agrarios* im Gegensatz der Diensteute und Vasallen a). Unter diesem Namen sind sie schon oben am Ende des §. 8. bey dem Unterschiede der sächsischen Volksklassen angeführt.

Das Dies als erwiesen angenommen, wie es denn aus den bisherigen Erläuterungen natürlich folgt, widerlegt schon die Meynung derjenigen, welche behaupten, daß die ersten Städte nur adeliche Krieger zu Einwohnern bekommen, von denen die nachherigen Geschlechter abstammen sollen, die ein vorzügliches Recht zur Führung des Stadtreiments hatten. Diejenigen, welche Heinrich in die Städte ziehen ließ, waren damals freylich Krieger, allein ihre Verpflichtung zum Dienst haftete auf ihr Eigenthum, und sie konnten nur in allgemeinen Landeskriegen aufgefördert werden, wenn der Heerbann auszog. Manche unter ihnen mögen nachher in den Adel- und Ritterstand erhoben seyn, und in einigen Städten mögen vielleicht einige Geschlechter unter ihren Vorfahren einen anführen können, der zu Heinrichs Zeiten als freyer Mann, und weil er dem Heerbann folgen mußte, in diese oder jene von ihm angelegte Burg zog, obgleich dies vielleicht schwer zu erweisen seyn mögte. Das eigentliche Patriat aber stand, so wie die Municipalverfassung der deutschen Städte, mit Heinrichs Anordnung in keiner Verbindung, sondern beydes ist ungleich später entstanden b). Ueberdem kann man die Verpflichtung der ersten Bewohner der Burgen zu Kriegen nicht als von langer Dauer ansehen, da sie sich nur auf gemeine Landesvertheidigung bezog, wohl aber gehörte die Absicht in Heinrichs großen Plan, dem offenen Lande viele haltbare Orte zu geben, die von ihren Bewohnern vertheidigt würden, und daher die feindlichen Einfälle aufhalten könnten, bis sich die Nationalarmee sammelte, mit der man ihnen entgegen gehen wollte.

Natio-

a) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 2. S. 132.
 Heinrich befahl, daß aus den Güterbesitzern (*militibus agrariis*) allemal der neunte u. s. f. und S. 133: Diese *milites agrarii* waren gewiß nicht lauter Lehnteute, sondern ganz offenbar werden dadurch alle Güterbesitzer überhaupt verstanden. Dabey ist nun freylich auch zu bemerken, daß diese Verordnung nur für Sachsen, wo Heinrich König und Herzog zugleich war, ist gemacht worden. Die übrigen Länder behielten ihre Verfassung, wie es die einheimischen Gesetze und Gewohnheiten mit sich brachten; und so scheint doch zuletzt wieder, wenn ein Land nicht unmittelbar angegriffen worden, der Kriegsdienst auf die Lehnteute allein eingeschränkt gewesen zu seyn. Man sehe auch Lehmanns Speyersche Chronik, Buch 5. Kap. I. S. 385.

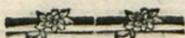
b) S. Scheid vom hohen und niedern Adel p. 21. und 132. not. p. de Selschow in *Elementis iuris germanici*, edit. 5. §. 308. p. 404. 405. *id.* in *dissertat. de iuribus ex statu ingenuor. c. I. §. 14.* in dessen *Electis iuris Germanor.* S. 155. sq.

Die Stelle des Conrad Botho in seinem *Chronicon*:
 “De Kayser gaff se frey unde eddel, dat se Börper scholden heten, darvon sint de Schlichte in den Steden gefomen, de sic in düssen Stücken meist bewisen u. s. f.”
 die gewöhnlich als ein Beweis in dieser Sache angeführt wird, ist hier von keiner Bedeutung, denn Botho schrieb vierhundert Jahr später, und hat überdem in vielen andern Angaben wenig Glaubwürdigkeit für sich, und muß daher mit großer Vorsicht gebraucht werden.

§. 14.

Fortsetzung. Freyheiten der ersten Städte. Bürgerlicher Stand.

Heinrich verordnete auch, daß in der Folge alle Zusammenkünfte und Gastmahl in den Städten gehalten werden



werden sollten a), woraus sich zeigt, daß der Kaiser die neu angelegten Städte habe in den Stand setzen wollen, die ihnen auferlegte schwere Vertheidigung tragen zu können, daher er ihnen auch verschiedene Vortheile, insonderheit was die Handwerker und Handlung betrifft, beylegte b). Indesß waren diese Städte damals gewiß sehr klein, wie sich schon daraus zeigt, daß man dem Bischohm Merseburg eils Städte abnehmen konnte c). Nun aber machte der große Vortheil fester Dörter, den man bey den damaligen Vorfällen erst eigentlich hatte kennen lernen, daß von dieser Zeit an mehrere Dörter, bischöfliche Sijze u. a. dgl. mit Mauern umgeben wurden, und so ward Deutschland bald mit mehrern Städten besetzt, deren Bevölkerung schnell zunahm, indem sich bald eine Menge Handwerker dorthin zog, weil sie hier in ihrem Gewerbe ungestörter fortarbeiten konnten, als auf dem Lande, wo sie bey den öftern Fehden, die zwischen den Großen immer häufiger wurden, nie sicher waren. Dadurch kam nun nach und nach ein dritter Nationalstand, oder eine dritte Volksklasse in Deutschland auf, nemlich der Stand der Bürger. Wenige unter ihnen waren zwar wirkliche Eigenthümer oder Güterbesitzer, und hätten daher auf den Nationalversammlungen eigentlich nicht erscheinen dürfen, aber als freye Männer, die in keines andern Freyen Abhängigkeit standen, hatten sie das Recht, Deputirte ad mallos oder comitia provincialia zu senden, wo nur Freygebohrne erscheinen durften, und bald kam es sogar dahin, daß auch die Kaiser selten ein Geschäft von Wichtigkeit ohne Zuziehung des Bürgerstandes vornahm d).

Dies widerlegt die Meynungen eines Thomasius und anderer völlig, daß die ersten Bewohner der Städte, oder

ober eigentlichen Bürger aus Freygelassenen bestanden, und die Bischöfe hauptsächlich, um Leute zur Anlegung der Städte zu bekommen, behauptet hätten: daß die Knechtschaft nicht wohl bey dem Christenthum bestehen könne, und daß es bey Gott ein sehr verdienstliches Werk sey, die Leibeigenen frey zu lassen. Aber keine dieser Behauptungen wird aus der Geschichte oder aus gleichzeitigen Geschichtschreibern erwiesen. Es können höchstens nur einzelne Fälle, die aber keinen Schluß auf das Ganze erlauben, angegeben, und nur das kann als wahr angenommen werden, daß oft viele Fürsten, Grafen und andere, manchen Einwohnern der Städte, z. E. in Bremen, Hamburg u. a. quæstionem status gemacht, und sie zurückgefordert haben e). Die Städte sahen sich daher gewöhnlich auf zwiefache Art vor: nemlich indem sie 1) verordneten, daß keiner als Bürger aufgenommen werden sollte, der seine freye Geburt oder das Mannrecht nicht beweisen könnte, und dieser erhielt daher nur eine Wohnung in der Vorstadt. Diese, welche innerhalb der Pfähle oder Grenzen des Stadtbezirks wohnten, scheinen den Namen Pfahlbürger veranlaßt zu haben. 2) Daß sie durch kaiserliche Privilegien oder Gesetze und Gewohnheitsrechte es dahin brachten, daß keiner abgefordert werden konnte, der sich einmal eine bestimmte Zeit in der Stadt aufgehalten, und im Besiz der Freyheit war f). In der Folge findet man, sowohl bey den Annalisten, als auch in allen Dokumenten die Stadtfreyen und Landfreyen besonders genannt und größtentheils immer sorgfältig unterschieden.

a) *Wittichindi Corbeiens. Annal. l. i. beyrn Meiboom T. i. p. 639. Concilia, et omnes conventus, atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus ex-*
struen-



struendis die noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

- b) S. Möfers *Sonabrückische Geschichte*, Th. 2. Abschn. 2. S. 17. S. 137. sq. Die Banneilen, welche die sächsischen Städte noch haben, scheint die Natur an die Hand zu geben.
- c) *Ditmarus Merseburgensis*, in Leibnitii scriptoribus Rerum Brunsvicensi. T. 1. p. 345. Pars episcopatus nostri, quæ iacebat inter Salam et Elisfram ac Mildam fluvios — — *Friederico Cicensi datur episcopo*. Volcodo autem pars illa — — —: sibi autem retinuit Giflerus undecim urbes, cet. Cf. *Schmidts Geschichte der Deutschen*, Th. 2. S. 137.
- d) *Scheid vom Adel* p. 22. *de Selchow de iuribus ex statu ingenuor. c. 1. S. 18.* in dessen *Electis Juris Germanor.* S. 166.
- e) *de Selchow* l. c. in *Electis* cet. S. 153. Es ist daher zu bewundern, wie dies als allgemein angenommen in *Scheidmantels Repertorium* des deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 1. V. Bürger S. 439. habe angeführt werden können.
- *Lehmanns Speyerische Chronik*, Buch 4. Kap. 22. S. 353. Bey Regierung der teutschen fränkischen König sind ausdrückliche Gesetz, daß kein Leibeigener, servus regius, ecclesiasticus, vel privati hominis, in Stätten zum Bürgerrecht gelangen können, noch sollen, welche Verordnung man allenthalben mit steifem Obhalt gehandhabt. Solch Gesetz und Ordnung hat König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, zu Wormbs in offener Reichsversammlung erneuert und verboten, daß kein Leibeigener in die Statt zu Bürgern soll eingenommen werden.
- f) Eine Menge Beyspiele davon s. beym *Selchow* l. c. in *Electis Jur. Germanor.* S. 154.



Älteste Verfassung der deutschen Städte, und nachmalige Abänderung derselben.

Die erste Verfassung der deutschen Städte steht mit der damaligen Nationalverfassung überhaupt in Verbindung. Keiner hielt sich vor Zeiten berechtigt, ohne des Kaisers Einwilligung neue Städte anzulegen, und daher findet man so viele kaiserliche Privilegien in den mittlern Zeiten, worinn diese Erlaubniß ertheilt wird. Allein die wenigsten unter denselben bestimmen die Verfassung und Einrichtung des Regiments derselben, sondern gewöhnlich wurden den neuangelegten Städten die Rechte und Freyheiten einer ältern benachbarten Stadt ertheilt *a*).

Die Städte selbst gehörten also ursprünglich den deutschen Königen oder Kaisern, doch mit folgendem Unterschiede. Diejenigen, welche auf ihren Kammergütern angelegt wurden, gehörten ihnen auf eben die Art, wie diese; aber diejenigen, welche auf ihrem Erb- und Familien-Boden lagen, standen ihnen mit dem Rechte ihrer übrigen Familiengüter zu *b*). Alle Städte wurden der Verwaltung der Herzoge und Grafen übergeben, und wieder in *civitates regales* oder *imperiales* und *civitates praefectoria* unterschieden. In jenen hatte nicht der Herzog, sondern der kaiserliche Graf oder Vogt zu befehlen, und die Kaiser erhielten aus denselben gewisse *reditus fiscales*, welche von den *civitatibus praefectoriis* entweder gar nicht, oder nur den Fürsten und Herren entrichtet wurden, die indeß anfangs nicht aus eigener Macht, sondern als königliche Beamte das Regiment in diesen Städten führten,

führten, bis nach völlig entstandener landesherrlicher Hoheit diese urbes vel civitates praefecturae ihnen als Landesfürsten unterworfen wurden c). In jeder Stadt war ein kaiserlicher Vogt als Richter angesetzt d). Ausser diesen aber wurde eine bestimmte Zahl von Schöppen aus den Wittigsten (man sehe oben S. 10.) und Erfahrensten als ein besonderes Collegium angeordnet. Indes finden sich noch keine Beweise, daß es unter den sächsischen Kaisern schon Städte in Deutschland gegeben, die durchaus keinen Grafen und Vögten unterworfen gewesen wären, sondern sich selbst regiert hätten e). Diese Vögte hatten also keine unumschränkte Gewalt, denn die freyen Bürger setzten sich durch ihre Schöppen selbst ihr Recht, und der Vogt als Richter mußte sich den Ausspruch derselben gefallen lassen. Folglich hatten die Bürger schon damals Antheil am Stadregiment, denn auch alle Anordnungen in Justizsachen wurden von den Schöppen, und nicht von den Vögten mit unumschränkter Gewalt, gemacht f). Die Herzoge hatten indes alles das, was zum Kriegswesen gehörte, unter ihrer Verfügung, und die Vögte, Namens des Kaisers, die Criminaljurisdiktion, oder den sogenannten Blutbann. Nun aber wurden manche Städte von den Bürgern besetzt, und da ihnen die Last der Vertheidigung zufiel, weil man damals von keiner andern Besatzung wußte, so mußten sie sich auch nach und nach die Gewalt über die Mauern und Thore an. Auch in andern Dingen suchten sie sich der Macht der Grafen und Vögte so viel möglich zu entziehen. In den bischöflichen Städten, die ebenfalls unter kaiserlichen Grafen und Vögten standen, waren diese letztern gewöhnlich immer im Streit mit den Bischöfen, verschafften den Städten daher wider dieselben eine Freyheit

heit nach der andern, und diese wurden dadurch immer mächtiger.

Wie die deutschen Städte allmählig durch mancherley Gewerbe mehr emporkamen, erhielten sie nach und nach von den Kaisern verschiedene Privilegien, und vorzüglich das Recht, ohne Bögte sich durch ihre selbstgewählten Schultheissen und Schöppen zu regieren. In andern wurde den Bürgern überhaupt die Freyheit ertheilt, daß alle diejenigen Personen, deren Händen das Stadregiment anvertraut werden konnte, aus ihrem Mittel gewählt werden sollten. Nun kam dazu, daß die Kaiser im 12ten und 13ten Jahrhundert anfangen, den deutschen Städten, nach dem Beyspiel der italienischen, Consules und Senatores zu geben, so daß aus den meisten endlich freye Republiken wurden, und die Rechte der Kaiser über diese Städte und die Einnahme aus denselben (man sehe oben) nach und nach gänzlich verschwanden g). Das ganze Municipalregiment der deutschen Städte ist als eine Copie der italienischen anzusehen, nach welchen sie ihre Verfassung einrichteten. Befreyungsbrieße sind den Städten indeß nie ertheilt. Die Reichsvogteyen wurden eine Zeitlang beygehalten, und nachher den Bischöffen oder Städten ganz oder zum Theil übertragen, und dieses läßt sich von den mehrsten Reichstädten beweisen.

a) S. *Honthelm* in *Historia Trevirensi* T. 1. p. 832.

Strubens Nebenstunden, Th. 5. S. 441 ff.

b) *Schmidts* Geschichte der Deutschen, Th. 2. S. 138. 139.

c) *Regino* erzählt ad annum 842, daß bey der Theilung des Carolingischen Reichs dem Ludovico germanico nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam zugetheilt worden. — Die Kaiserlichen Rechte in diesen Städten waren ehemals sehr

beträchtlich. Sie kamen nach und nach in die Hände des Stadtmagistrats, theils durch Privilegien, theils durch Verjährung, so wie durch viele andere Arten. In den Zeiten, da der civitatum regalium und praefectoriarum Meldung geschieht, gehörten alle Städte dem Kaiser, und die Herzoge, Grafen und Bbgte waren seine Officiales. Es ist nicht glaublich, daß man deren einige regales genannt hat, weil sie weniger als andere dem Kbnig unterworfen waren, das Regiment selbst angeordnet, nach Willkühr Gesetze gemacht, und die öffentlichen Einkünfte verwandt hätten. Vielmehr kam diese Benennung denjenigen Städten zu, die sich nicht selbst, sondern die eigentlich dazu bestellten kaiserlichen Bediente regierten, und aus welchen die kaiserliche Kammer beträchtliche Hebungen zog. Strubens Nebenstunden, Th. 5. S. 287 sq. *de Selchow* in *Elementis iuris germanici*, edit. 5. S. 296. S. 391.

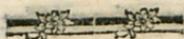
d) Lehmanns Speyerische Chronik, Buch 2. Kapit. 22. S. 103. Demnach sich oft begeben, daß die Grafen als fürnehme königliche oder kaiserliche Råth dem Hofe beygewohnet, oder wider die Feind zum Krieg und Streit ausgezogen, haben sie stetigs, sowohl in ihrem An- als Abwesen, neben sich in Verwaltung der Gericht und Justizwesens, ihre Statthalter gehabt, die man insgemein Schultheiß und Præpositos, Vbgt genannt, welche die Gericht zu bestimmten Zeiten gehalten und besessen. Die Namen berührter Statthalter, neml. des Schultheiß und Præpositi, deuten auf einen Unterschied ihres Ampts und Verrichtung, nemlich, daß man vorm Schultheiß allein Schuldsachen geklagt; der Præpositus in andern Civil- und solchen Sachen, so Erb, Eigen und Zins belangt, erkannt und gesprochen, inmassen noch heutiges Tags an vielen Orten solche Gericht unterschiedlich gehalten werden.

e) Nur von den italienischen Städten bestätigt es sich aus dem *Sigonius de antiquo Italiae regno* l. 7. c. 175. daß diese per consules a populo creatos regiert wor-

worden. Alle diejenigen Städte hingegen, deren alte Verfassung bekannt ist, selbst die, welche zuerst von den Römern als Festungen angelegt sind, hatten Grafen, Vbgte und Schultheissen, die von Königen und Fürsten gesetzt waren. S. Strubens Nebenstunden, Theil I. S. 401 sq.

f) S. C. U. Grupens Origines et antiquitates Hanoverenses, S. 143. Wie nun die mehresten Städte ihren eigenen Advocatum, der nomine Imperantis präsidirte, dabey aber ihre Scabinos Burgesiæ gehabt, nach deren Ermäßigung, Erkenntniß und Urthelsfindung der Advocatus sich richten müssen, die Städte aber in regula extra urbes auf die Landgerichte, als woraus nachher zum Theil die höchsten Justizgerichte erwachsen, nicht gezogen werden durften, vielmehr in zweifelhaften Fällen die Sache ad plenum consilium civitatis und an die städtische Oberhöfe gezogen worden, so stellet die Evidenz selbst den Vorzug der Städte in damaliger Zeit aller Welt vor Augen. — Und obgleich die Advocati Ducis zu der Zeit Personen ritterlicher Geburt und grossen Ansehens waren, so mußte dennoch derselbe, nach der Sitte und Weise ganz Deutschlands, und nach dem, dem populo zustehenden iure suffragii, sententionaliter, und ex iudicio scabinorum, procediren, und das Erkenntniß derer Scabinorum mußte dabey die Stadt statuta sich alle Wege zur Regel und Richtschnur vor Augen gesetzt seyn lassen u. — — Man sehe auch Strubens Nebenstunden, Theil 5. S. 441 sq. de Selchow in Elementis Juris german. §. 297. 298. Lehmanns Speyerische Chronik, Buch 2. Kap. 22. S. 103. die zweyte Spalte.

g) S. Scheid vom hohen und niedern Adel, §. 21. S. 187 sq. Strubens Nebenstunden, Th. I. S. 559 sq. de Selchow in elementis iuris germanici, §. 300. S. 394.



Aufnahme, große Macht und endliche Freiheit vieler deutschen Städte.

Im mittlern Zeitalter, da wegen des Fausrechts, und der Räubereyen, die auffer den öffentlichen Fehden immer fortbauerten, nirgend Sicherheit war, kamen Handlung und Gewerbe in Deutschland dennoch bald zu einer außerordentlichen Höhe, und darinn liegt vorzüglich der Grund, daß die deutschen Städte, die in ihrer ersten Anlage so klein und unbedeutend waren, schon ziemlich frühe zu einer außerordentlichen Größe und Macht heranwuchsen. Die Italiener, welche schon im 9ten Jahrhundert in den Besitz des ganzen orientalischen Handels kamen, wußten keinen bessern Vertrieb ihrer Waaren in den Norden als durch Deutschland, suchten daher und erhielten schon im Jahr 996 vom Kaiser Otto dem 2ten die Freyheit, in verschiedenen deutschen Städten ihre Waaren niederzulegen, und Märkte halten zu dürfen. Augsburg und Nürnberg wurden nun bald die vornehmsten Niederlagsörter derselben, und da die jezigen österreichischen Niederlande schon damals mit der italenischen Handlung bekannt waren, so nahm diese bald ihren Gang dem Rhein nach, und die an demselben gelegenen Städte kamen dadurch sehr in die Höhe. In den Niederlanden, vorzüglich in Flandern, wurden im 10ten Jahrhundert schon eine Menge Wollen- und Leinwand-Manufakturen mit sehr gutem Erfolg betrieben, wozu England die vortrefliche Wolle, und Flandern selbst den schönsten Flachs lieferte. Brügge ward bald darauf der Mittelpunkt der ganzen europäischen Handlung zwischen den südlichen und nördlichen

lichen Ländern. Daher waren die Niederlande schon zur Zeit der burgundischen Herrschaft die bestangebauten Länder in Europa, und mit vielen volk- und geldreichen Städten angefüllt, welches eine Folge der darinn blühenden Manufakturen und Handlung war a).

Bev den östern Unruhen und bürgerlichen Kriegen sowohl in Italien als auch in den Niederlanden kamen von Zeit zu Zeit eine Menge Manufakturisten und Kaufleute nach Deutschland, liessen sich hier in verschiedenen Städten nieder, und dadurch bekamen auch diese schon ziemlich frühe mehrere Künstler, Manufakturisten und Handlung. Der größte Reichthum fand sich daher bald bey den Einwohnern der Städte oder beym bürgerlichen Stande in Deutschland. Die Bürger dieser Städte, welche sich selbst vertheidigen mußten, wurden durch die zunehmende Bevölkerung immer mächtiger. Sie fingen bald an, sich durch starke Mauern gegen die östern Anfälle in Sicherheit zu setzen, übertrafen nun durch ihre Feste, Mannzahl und Geld die benachbarten Landbesitzer sehr und fürchteten daher die wenigsten Herzoge, Grafen und Herrn. Dadurch waren diese Städte vor Erfindung des Pulvers fast unüberwindlich, aber auch nach der veränderten Art Krieg zu führen immer noch sehr sicher und fest, indem damals wenige Fürsten Armeen ins Feld stellen konnten, welche diese Städte hätten im Zaum halten können.

Doch nicht die Handlung allein, sondern auch die Verbindungen der Städte unter einander halfen zu ihrer Aufnahme, Macht und Größe. Die Hansa, der Rheinische und Schwäbische Städtebund setzten auch die kleinen minderächtigen Städte in den Stand, sich gegen mächtigere Fürsten aufzulehnen oder zu behaupten.

Denn auch die deutschen Städte hatten ein Recht, zu ihrer Vertheidigung Bündnisse zu schließen, und waren befugt, zur Erhaltung ihrer rechtmäßig erworbenen Freyheiten sich in wehrhaften Stand zu setzen, so wie es zu den Zeiten des Faustrechts allen Landsassen erlaubt war, sich selbst Recht zu schaffen. Die Macht des Kaisers ward immer eingeschränkter, das Faustrecht nahm beständig mehr Ueberhand, und dieses zusammen nebst den innern Zerrüttungen des deutschen Reichs setzte die Kaiser ausser Stand, auf die Erhaltung ihrer Vorrechte zu wachen, und ihr obrigkeitliches Ansehen in den Städten zu behaupten. Diese zogen daher viele von den kaiserlichen Gerechtsamen an sich, welche ehemals durch Herzoge, Grafen und Vögte ausgeübt waren. Die Reichsvogteyen erloschen nach und nach, Bürgermeister und Rath bekamen den Blutbann vom Kaiser zu lehn, oder erhielten ihn auf andere Art, und die meisten Städte kamen dadurch in völlige Freyheit. Es trug auch nicht wenig dazu bey, daß den Städten die Bestallung einer Obrigkeit verstattet wurde, die das Stadregiment ohne Vogt verwaltete *b*). Die nachmaligen Kaiser gaben diesen Städten selbst große Privilegien, schützten sie bey denselben, und diese ließen sie bey jeder neuen Thronbesteigung sorgfältig erneuern. — —

iii Bis dahin bestand bey den deutschen Freygebohrnen die Ehre nur in den Waffen, und man sah anfangs alle diejenigen verächtlich an, die sich in die Städte begaben und mit Manufakturen oder Handlung beschäftigten *c*). Aber diese Verachtung fiel bald von selbst, so geschlossen sich auch anfangs der Militärstand hielt, wie die Städte sich durch die erzählten Vorfälle zu einem so außerordentlichen Ansehen emporschwungen. Die Macht einer zahl-

reichen

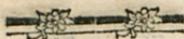
reichen Bürgerschaft und die Sicherheit ihrer Mauern machte, daß selbst Grafen und andere von Adel in ihre Dienste zu treten suchten, um in eigenen Händeln ihren Beystand zu erhalten. Beyspiele davon hat die Geschichte der Städte Magdeburg, Bremen, Lübek, Braunschweig, Hildesheim und vieler andern in Menge d). Den Städten selbst war daran gelegen, sich mit den Ritterbürtigen und andern vom Militärstande genauer zu verbinden, theils um die benachbarten Gegenden dadurch für plötzliche Ueberfälle zu sichern, theils auch bey einer zahlreichen Dienstmannschaft, denn viele von Adel wurden wirkliche Ministerialen der Städte, so viel besser im Stande zu seyn, den Ihrigen zu Hülfe zu kommen, ohne ihre Gewerbtreibenden Bürger selbst aufzubiethen, so wie auch ihre Handlung und Transporte zu sichern. Der Adel bekam durch Erlangung des Bürgerrechts in den Städten den wigtigen Vortheil, daß er bey den schrecklichen Unruhen zu den Fehdezeiten das Seinige in Sicherheit bringen, von den Städten Schutz und Beystand wieder seine Feinde erhalten und zu Stadtämtern gelangen konnte. Daher suchten, nicht nur der Militärstand, sondern selbst Grafen und Herren äußerst angelegentlich, als Familiares und Cives aufgenommen zu werden, und dies vorzüglich in den Reichsstädten, bey denen sie vor dem Landsaschat sicher waren. Die mehresten behielten aber, selbst wenn sie officia urbana bekamen, ihre Güter bey.

a) M. L. Tozens Geschichte der vereinigten Niederlande, S. 48. In dem Auszuge aus der allgemeinen Weltgeschichte. Neue Historie. 15ter Band. Halle 8.

b) S. Strubens Nebenstunden, Th. I. S. 441 sq.

c) Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. 2. S. 411 sq.

d) S.



d) S. Anonymi Chronicon Archiepiscopatus Magdeburgensis bey *Meiboom* T. 2. S. 338. Cum iste Dominus Burchardus, Archiepiscopus, plura gravamina contra cives attentaret, et non solum Magdeburgensibus sed etiam Halensibus et Calvensibus, nec non Ministerialibus et Baronibus, et Comitibus circumquaque se gravem exhiberet; ipsi, ut humana habet industria, sese invicem contra Archiepiscopum fortificantes confœderati sunt, et *plures Domini terræ facti sunt cives in Magdeburg*, videlicet Comes de Mansfeldt, et Comes de Wernigerod, Dominus de Hadersleben, et aliqui ministeriales.

Diplomata Res Comitum Gleichensum ab anno 1217 ad 1508 illustrantia, bey *Mencken* in Scriptoribus Rerum germanicarum præcipue Saxonicarum T. 1. p. 540. Nos *Albertus*, Dei Gratia Comes de *Glichen* recognoscimus, et tenore præsentium dilucide protestamur: quod quia Consules, Cives et universitas Effordensis nos et nostros hæredes in eorum *familiares* pariter et *concives* favorabiliter receperunt — — et de huiusmodi pensione nos et nostri hæredes eorum *Burgenses* dici perpetuo volumus et *concives*. Testes hujus rei sunt cet.

Ein merkwürdiges Beyspiel der städtischen Macht giebt folgende Anrede des sterbenden Herzog Albrechts von Mecklenburg an seine Edhne in *Hermannii Corneri* Chronicon bey *Eccard* in Corp. histor. medii ævi T. II. p. 1131. Tricesimo primo anno Karoli, qui est Dn. 1380, Albertus, Dux Magnopolensis, vir prudens multum, et astutus ac strenuus miles obiit in Carnisprivio, secundum Chronicam Obotritorum. — — In ultimis autem constitus vocavit ad se filios suos Henricum et Magnum Duces, et consulens eis paterno affectu dixit: Si principes terræ vestræ et Domini et esse et manere cupitis, pacem habete cum civitatibus circumjacentibus et præsertim *Lubicensi*. Hoc enim est, quod vobis pro testamento salubri do, et hoc consilium ipse servavi et ob hoc omnium

omnium meorum subditorum potens præceptor semper extiti.

Eine Menge anderer Beyspiele haben *de Selchow de iuribus ex statu ingenuor. c. 1. §. 14. 15. 16.* ferner *Datt de pace publica*, *Schannat* in historia episcopatus Wormatiensis, *Kuchenbecker* in *Analectis Hassiacis*, *Hontheim* in historia Trevirensi, *Limnæus* ad *auream Bullam*, *Ludewig* in seiner Erläuterung der goldenen Bulle; und mehrere andere.

§. 17.

Anmerkungen über das Patriciat und dessen Ursprung, vorzüglich in den Reichsstädten.

Nun waren aber zum Theil viele vornehme und geringe von Adel in den deutschen Städten, vorzüglich in den alten fränkischen Landen, und in den bischöflichen Sizen, die sich bey dem auffkommenden Municipalregiment ein vorzügliches Recht an demselben anmaachten, und in einigen Städten es auch dahin brachten, daß der Stadtrath und die übrigen Aemter mit Ausschluß aller andern Bürger allein von ihnen besetzt wurden. Dies mögen vorzüglich die Nachkommen der ehemaligen Grafen, Bögte und anderer gewesen seyn, die vormals Namens des Kaisers und als dessen Beamte die Gerechtfame desselben in den Städten ausübten a). Aber schon in den frühesten Zeiten hatte das Volk Antheil am Stadregiment, denn die Bögte und Grafen mußten nach dem Gutfinden der Schöppen, die aus der Bürgerschaft genommen wurden, erkennen, wie schon oben im §. 15. erwiesen ist. In der Folge aber, da die Städte zu größerer Macht und Ansehen gelangten, der Militärstand sich geschlos-



geschlossen halten, und mit den übrigen Bürgern nicht zu Rath und Gericht sitzen wollte, kam es zu heftigen Unruhen; in vielen Städten ward der Adel vom Stadtre Regiment gänzlich ausgeschlossen, in andern bekamen die Bürger mit ihnen gemeinschaftlichen Antheil an demselben *b)*, und diese Periode, die erst ins 12te und 13te Jahrhundert fällt, kann allein als der eigentliche Ursprung des Patriciats angesehen werden. Auch der Name der Patricier ist von keinem frühern Ursprung, als die eigentliche städtische Municipalverfassung, und als die Namen Consules, Senatores, cet. welche von der Einrichtung der großen italienischen Städte entlehnt wurden. In vielen sächsischen Städten, die ohne Anlagen der Kaiser, bloß unter einer Concurrenz von Umständen entstanden sind, welche die Schiffarth und Handlung bewirkten, wie z. E. Hamburg, Bremen, Lübeck und andere, waren vom ersten Anfang an, ausser den kaiserlichen Vögten, keine andere als Freye, bürgerlicher Abkunft, in den collegiis sociorum, Schöppenstühlen u. s. f. In diesen Städten kommen in der Folge zwar oft adeliche und ritterbürtige Personen vor, aber diese waren entweder niederländische Flüchtlinge *c)*, die sich hier ansetzten und ihr voriges Gewerbe forttrieben, oder solche von dem benachbarten Adel, die des Schutzes wegen das Bürgerrecht in diesen Städten suchten, aber nie eine Veränderung im Stadtre Regiment bewirkten, welches vorzüglich in Hamburg immer von einsichtsvollen freyen angesessenen Bürgern verwaltet ist. Aber diese Städte fanden es zuweilen nöthig oder rathsam, einige ihrer adelichen Vasallen, Ministerialen oder Bundesgenossen und Bürger mit in die Stadträmer aufzunehmen, um, während der Hansa insonderheit, diese in
ihren

ihren wirklich großen Kriegen, Seezügen u. s. f. zu Feldherren und Admiralen wählen zu können, da sie als Militärpersonen mit der Kriegsverfassung besser bekannt waren, und ihre Würde auch mit desto mehrerm Ansehen behaupten konnten. Folgende Stelle aus Beckers Geschichte der freyen Reichsstadt Lübeck erläutert dies ungemein und verdient daher umständlich angeführt zu werden. S. S. 447. "Daß das Lübeckische Patriciat "so wenig aus den Zeiten Kaiser Heinrichs I. herzuleiten, als in Absicht des Alters mit dem Ursprung der "Stadt Lübeck in eine Classe zu setzen, sondern nur allmähtig dadurch entstanden sey, daß verschiedene auswärtige Familien in die Stadt gezogen, und hieselbst das Bürgerrecht gewonnen, ist eine auffallende und vorlängst ausgemachte Wahrheit. Die bequemere Lebensart der Städte, die Unsicherheit auf den Landgütern wegen der Fehden, wird gemeiniglich als die hauptsächlichliche Ursache angegeben, die den Adel bewogen habe, sich in Lübeck niederzulassen, um auf diese Weise als Mitglieder der Stadt, sowohl in Absicht ihrer Personen, als in Absicht ihrer Landgüter auf den Schutz der Stadt rechnen zu können. Aber die Kriegsdienste der Stadt, die der Adel in vorigen Zeiten häufig suchte, brachten viele adeliche Familien gewiß eben so sehr zu den Endschluß, sich in der Stadt niederzulassen. — So wie der Adel seiner Seits durch diesen Endschluß Vortheile zu erwarten hatte, so war es auch für die Stadt nicht weniger vortheilhaft, weil sie dadurch wohlbemittelte Bürger und tapfere Officiere erhielt. Insbesondere haben in der Mitte des 14ten Jahrhunderts sich viele adeliche Geschlechter hieselbst niedergelassen,

E

"die

“die verschiedene in der Nachbarschaft gelegene Güter
 “an sich brachten. Daher ist nicht zu bewundern, daß
 “man dergleichen Edelleuten, um sie desto fester zu halten,
 “ansehnliche Vorzüge vor andern Bürgern zugestanden,
 “und hauptsächlich diejenigen, welche aufferhalb der Land-
 “wehre der Stadt Landgüter besaßen, fleißig zu Rathe
 “erwählt habe, um sie mit dem Interesse der Stadt ge-
 “nauer zu verbinden u. s. f.,

- a) Aber auch nicht alle Bdgte waren von Adel, wenigstens erweist Gruppen in Originib. Hanover. S. 239. daß unter den dortigen Bdgten viele bürgerlichen Standes gewesen sind.
- b) Strubens Nebenstunden. Thl. 5. S. 455. Die Gewalt der Bürger wurde dadurch sehr vermehrt, daß die Kaiser den gemeinen Mann mit an das Regimentsruder brachten. Es ist gewiß, daß dieser in den Reichstädten von den Kaisern mehrere Gewalt erhalten, als ihm ehemals zugestanden war. Nach dem Zeugniß des Herrn Grashoff de originibus Mühlhufæ c. 3. §. 4. 5. waren im 13 Jahrh. nur Patricier im Rath zu Mühlhausen. Auf Kaiser Ludwigs Verfügung wurden aber im 14ten Jahrh. auch Handwerker hinzugesetzt. Ein gleiches geschah von Kaiser Carl 4 zu Frankfurth. (Glafey in Aneecdotis p. 87.)

Hermanni Corneri Chronicon in Eccardi Corpor. histor. medii ævi. T. I. p. 1203. Mechanici et Mercatores semper urbem Lubicensem regere debent.

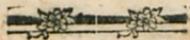
- c) S. Beckers umständliche Geschichte der freyen Reichsstadt Lübeck. 4. Lübeck 1782. S. 66, 67, 70, 91 und 94.

§. 18.

Beschluß.

Dies ist alles was Zeit und Umstände mir jetzt erlauben, von dieser Materie anzuführen. Es war mir nur möglich,

möglich, hier die erste Entstehung, den allmählichen Fortgang in den ersten Perioden und den Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem das Ganze, nach meiner Meinung, zu beurtheilen ist. Ich würde mich indeß nicht haben entschließen können, diese Bogen dem Druck zu übergeben, weil ich das Mangelhafte in der kurzen Behandlung dieses Gegenstandes zu sehr fühle, wenn ich nicht hoffen dürfte, in Rücksicht der Veranlassung dazu entschuldigt zu werden. Eine ausführlichere Abhandlung glaube ich aber um so sicherer versprechen zu können, da mir die Bearbeitung einer Deutschen Staatskunde (welche der mir aufgetragene Unterricht in der hiesigen Handlungs-Academie veranlaßte), sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere in Ansehung der Geschichte, Naturbeschaffenheit, Produkte, des Gewerbes, der Manufakturen und Handlung jedes einzelnen wigtigern deutschen Landes, wozu ich nun schon vier Jahre ununterbrochen gesammelt habe, Gelegenheit giebt, manche Quellen und Hülfsmittel sorgfältig zu benutzen, die bis dahin entweder weniger bekannt, oder nicht in der Rücksicht gebraucht sind. Mit dieser Staatskunde denke ich zugleich eine geographische Beschreibung jedes Landes und des Zustandes seiner Städte, doch nur der vorzüglichern und merkwürdigern Derter desselben zu verbinden, wobey folglich auf die Geschichte und allmähliche Abänderung in der Verfassung deutscher Städte überhaupt sorgfältiger Rücksicht genommen werden muß. Da uns die Geschichte vorzüglich als ein Gemählde derjenigen auf einander folgenden Veränderungen merkwürdig ist, welche der Mensch in seinen gesellschaftlichen Verbindungen durchgehen muß, so wird doch auch die Größe und Verschiedenheit



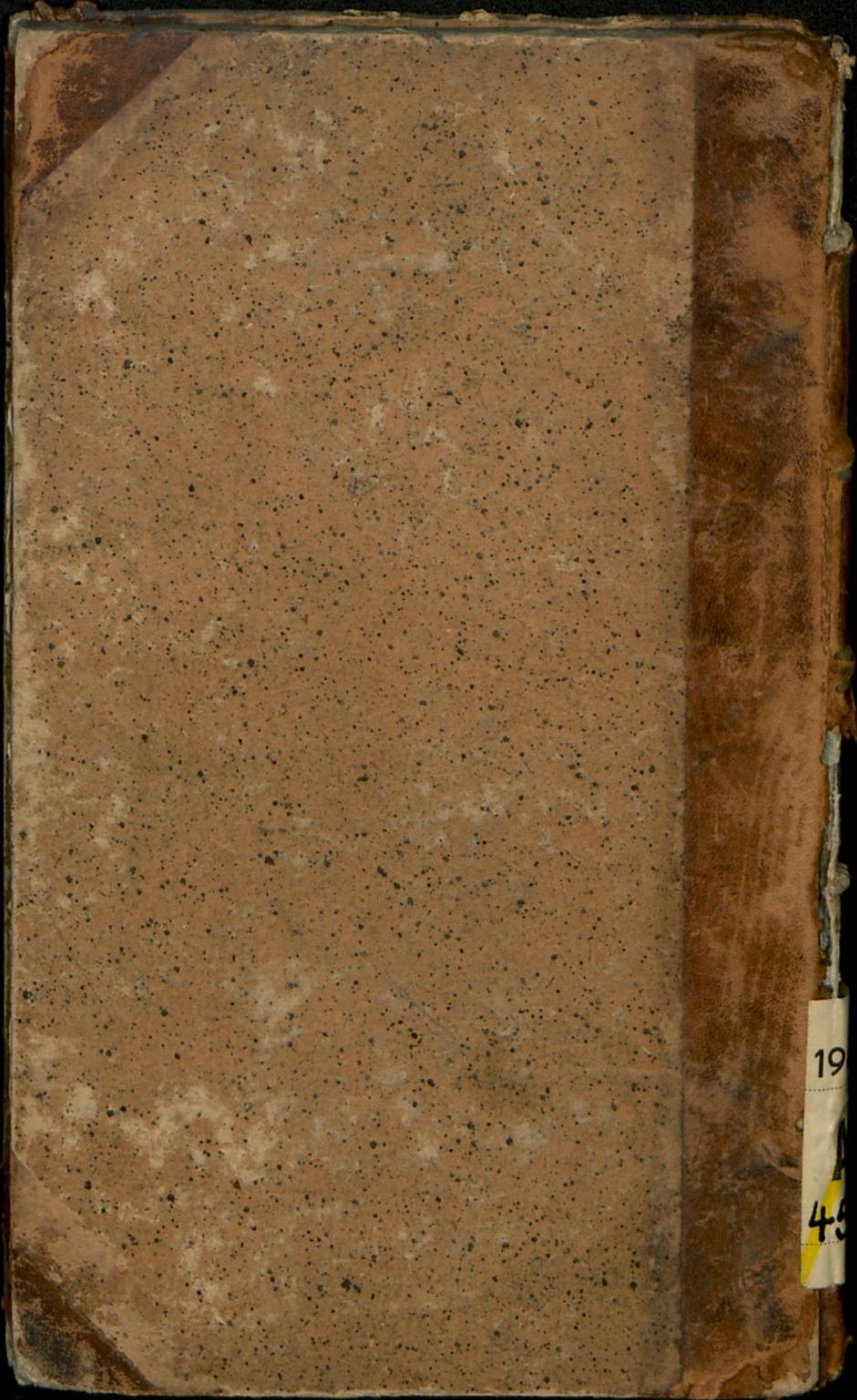
heit der Vorfälle, welche diese Veränderungen hervorgebracht haben, vorzüglich bemerkt werden müssen. Diese gesellschaftlichen Verbindungen werden aber durch äußere Verhältnisse von Zeit zu Zeit anders modificirt; Nahrungsart und Betriebsamkeit haben einen vorzüglichen Antheil daran; Charakter, Cultur und Gesetze ändern sich auf gleiche Art mit ihnen, oder sind zum Theil Folgen derselben, und die mannigfaltigen Vorfälle in der Regierungsform stehen damit in der genauesten Verbindung. Die deutsche Geschichte ist an Beyspielen dazu außerordentlich reich, so wie durch die Größe und Verschiedenheit derselben ungemein wichtig. Daher wünsche ich, alles dieses in einigen Theilen der angeführten Arbeit insonderheit zum Gegenstande meiner Aufmerksamkeit zu machen, wenigstens da, wo ich mich nicht gänzlich von den unentbehrlichsten Angaben und Hülfsmitteln verlassen finde.

Gedruckt bey Gottl. Friedr. Schniebes.

67 A 4597

(x 2607765)

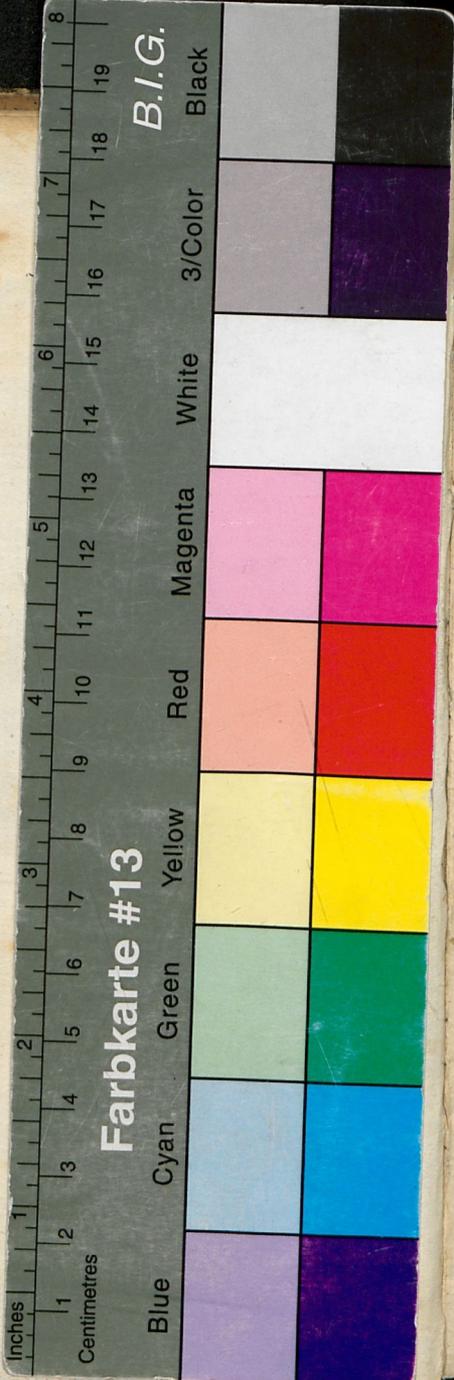
392.7
J-W



19

43





Kurze Geschichte
der ältern deutschen
Nationalverfassung,
der
Entstehung und Aufnahme
deutscher Städte,
und der Abkunft
ihrer
ersten Bewohner.

Ein Versuch
von
G. P. H. Norrmann
Lehrer und Aufseher der Handlungs-Akademie.

Hamburg,
bey W. G. Hoffmann, 1782.

